

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 13. NOVEMBER 1989

Nr. 46

| Seite | | Seite | |
|-------|--|-------|--|
| | Hessische Staatskanzlei | | |
| | Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Oktober 1989 | 2322 | |
| | Hessisches Ministerium des Innern | | |
| | Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung des „Club Casino Milano“, Ludwigsburg-Tammerfeld | 2323 | |
| | Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung des „Club Casino-Shopping-Haus“, Heilbronn | 2323 | |
| | Hessisches Ministerium der Finanzen | | |
| | Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen | 2323 | |
| | Umzug der Landesbeschaffungsstelle Hessen | 2324 | |
| | Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen | 2324 | |
| | Hessisches Kultusministerium | | |
| | Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990 | 2324 | |
| | Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst | | |
| | Zahnärztliche Nebentätigkeit an den hessischen Universitätskliniken; hier: Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bei Ausübung zahnärztlicher Nebentätigkeiten, deren Vergütung sich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte bestimmt | 2324 | |
| | Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit | | |
| | Immissionsschutz, hier: Genehmigungsumfang bei Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen | 2325 | |
| | Hessisches Sozialministerium | | |
| | Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen | 2325 | |
| | Verzicht auf die Approbation als Tierarzt | 2326 | |
| | Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz | | |
| | Durchführung von Waldbrandentschädigungen im Privatwald gemäß § 26 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes | 2326 | |
| | Flurbereinigung Birkenau B 38 a, Landkreis Bergstraße | 2326 | |
| | Flurbereinigung Mörlenbach B 38 a, Landkreis Bergstraße | 2328 | |
| | Flurbereinigung Beerfelden-Hetzbach, Odenwaldkreis | 2329 | |
| | Flurbereinigung Beerfelden-Etzean, Odenwaldkreis | 2330 | |
| | Flurbereinigung Fronhausen, Kreis Marburg-Biedenkopf | 2331 | |
| | Personalmeldungen | | |
| | im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz | 2331 | |
| | im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst | 2332 | |
| | Die Regierungspräsidien | | |
| | DARMSTADT | | |
| | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Weiher bei Diedenbergen“ vom 26. 10. 1989 | 2333 | |
| | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Pohlbachtal bei Adolfscek“ vom 26. 10. 1989 | 2333 | |
| | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Sommerberg bei Frauenstein“ vom 26. 10. 1989 | 2333 | |
| | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wickerbachtal bei Kloppenheim“ vom 26. 10. 1989 | 2333 | |
| | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Magertriften von Ober-Mörlen“ vom 26. 10. 1989 | 2333 | |
| | Buchmacherwesen | 2333 | |
| | Zweckänderung der „Günther-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main | 2334 | |
| | KASSEL | | |
| | Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Die Buche“ der Gemeinde Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis, vom 30. 10. 1989 | 2334 | |
| | Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen 1 u. 2“ der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 24. 10. 1989 | 2336 | |
| | Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Waldquelle“ und „Wiesenquelle“ der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 24. 10. 1989 | 2339 | |
| | Vorhaben der Firma A. und W. Schrimpf, Basalt- und Asphaltmischwerke, 6404 Neuhof | 2341 | |
| | Buchbesprechungen | 2341 | |
| | Öffentlicher Anzeiger | 2342 | |
| | Andere Behörden und Körperschaften | | |
| | Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden; hier: Festsetzung der Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr 1990 | 2349 | |
| | Öffentliche Ausschreibungen | 2349 | |
| | Stellenausschreibungen | 2351 | |

1057

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Oktober 1989**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 10 — Oktober 1989 — 44. Jahrgang

Inhalt

Wahlverhalten bei der Europawahl 1989 in Hessen

Der Straßenfahrzeugbau 1970 bis 1988

Die Chemische Industrie 1970 bis 1988

Die Zerlegung der Lohnsteuer (Bemessungsgrundlagen nach den Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik 1986)

Die Landwirtschaft in den Ländern der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaft (Teil 13: Struktur und Entwicklung der Rindviehhaltung)

Zur Entwicklung der Verbraucherpreise seit 1980

Katholische Kirche in sieben Kreisen größte Religionsgemeinschaft (Volkszählung 1987)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Buchbesprechungen

Einzelheft 3,—/30,— DM im Jahresabonnement

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 233

Die Staats- und Gemeindefinanzen im Rechnungsjahr 1985 — 12,— DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Ausgewählte Strukturdaten über die Bevölkerung am 25. Mai 1987 nach Gemeinden und Gemeindeteilen — Ergebnisse der Volkszählung 1987 — Heft 8 Wetteraukreis — (AO/VZ 1987 — 4) — 5,50 DM

Geschlechtskrankheiten in Hessen 1988 — (A IV 6 — j/88) — 2,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen

Die Studenten an den Hochschulen in Hessen im Sommersemester 1989 — (B III 1 — hj 1/89) — 4,50 DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Schlachtungen im August 1989 — (C III 2 — m 8/89) — 1,— DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1989 — (E I 1 — m 8/89 — vorläufige Ergebnisse) — 2,— DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1989 — (E I 1 — m 8/89) — 3,— DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im August 1989 — (E I 2/E I 3 — m 8/89) — 2,— DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im August 1989 — (E III 1 — m 8/89) — 2,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juli 1989 — (E IV 2 — m 7/89, E IV 3 — m 7/89) — 1,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im August 1989 — (E IV 2 — m 8/89, E IV 3 — m 8/89) — 1,— DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im August 1989 — (F II 1 — m 8/89) — 1,— DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im August 1989 — vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 8/89) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Juli 1989 — vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 7/89) — 2,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im August 1989 — vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 8/89) — 2,— DM

Die Ausfuhr Hessens im Juli 1989 — (Vorläufige Zahlen) — (G III 1 — m 7/89) — 2,— DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juli 1989 — (vorläufige Zahlen) — (G III 3 — m 7/89) — 2,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Juli 1989 — (G IV 1 — m 7/89) — 4,— DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im August 1989 — vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 8/89) — 2,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1989 — (H I 1 — m 8/89 — Vorauswertung) — 1,— DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1989 — (H I 1 — m 8/89 — vorläufige Ergebnisse) — 2,50 DM

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichem Kennzeichen in Hessen am 1. Juli 1989 — (H I 2 — hj 2/89) — 2,— DM

Binnenschifffahrt in Hessen im August 1989 — (H II 1 — m 8/89) — 2,— DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im September 1989 — (L I 1 — m 9/89) — 1,— DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im September 1989 — (M I 2 — m 9/89 Schnellbericht) — 1,— DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im September 1989 — (M I 2 — m 9/89) — 4,— DM

Wiesbaden, 27. Oktober 1989

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/89

StAnz. 46/1989 S. 2322

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

1058

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung des „Club Casino Milano“, Ludwigsburg-Tammerfeld

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend nochmals den verfügenden Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 9. August 1989 erlassenen und nunmehr unanfechtbar gewordenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung:

1. Es wird festgestellt, daß der „Club Casino Milano“ in Ludwigsburg eine Ersatzorganisation des verbotenen „Club Spiel-Casino Tammerfeld e. V.“ ist.
2. Der Verein „Club Casino Milano“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Casino Milano“ auf den Liquidationserlös (§ 10 Nr. 3 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.

Stuttgart, 9. August 1989

**Innenministerium
Baden-Württemberg
Abteilung 3 —
Landespolizeipräsidium
3 — 2752 — 1/49
gez. Schürholz**

Wiesbaden, 30. Oktober 1989

**Hessisches Ministerium des Innern
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/41
StAnz. 46/1989 S. 2323**

1059

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung des „Club Casino Shopping-Haus“, Heilbronn

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), gebe ich nachstehend nochmals den verfügenden Teil des vom Innenministerium Baden-Württemberg am 9. August 1989 erlassenen und nunmehr unanfechtbar gewordenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung:

1. Es wird festgestellt, daß der „Club Casino Shopping-Haus“ in Heilbronn eine Ersatzorganisation des verbotenen „Club Spiel-Casino Heilbronn“ ist.
2. Der Verein „Club Casino Shopping-Haus“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Der Anspruch der Mitglieder des Vereins „Club Casino Shopping-Haus“ auf den Liquidationserlös (§ 11 Nr. 2 Satz 1 der Vereinssatzung) wird beschlagnahmt und eingezogen. Von einer Einziehung des Vereinsvermögens wird dagegen abgesehen.

Stuttgart, 9. August 1989

**Innenministerium
Baden-Württemberg
Abteilung 3 —
Landespolizeipräsidium
3 — 2752 — 1/48
gez. Schürholz**

Wiesbaden, 30. Oktober 1989

**Hessisches Ministerium des Innern
II B 31 — 5 b 02/06 — 27/40
StAnz. 46/1989 S. 2323**

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1060

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

| Lfd. Nr. | Anzahl, Menge | Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.) | Zustand des Materials | Lagerort des Materials |
|--|---------------|---|-----------------------|--|
| Systemkomponenten des SPERRY-UNIVAC-Systems 1100/60, welches ab 1. November 1989 zur Aussonderung zur Verfügung steht, bestehend aus | | | | |
| 1 | | G3042-85 1100/62-HI Doppelprozessorsystem mit 2 MW Hauptspeicher, 2 EA-Prozessoren, 2 Serv.-Prozessoren | betriebsbereit | Hochschulrechenzentrum der Philipps-Universität Marburg, Hans-Meerwein-Straße, 3550 Marburg, Bearbeiter: Herr Scheuermann, Tel. 0 64 21 / 28 35 25 |
| 1 | | G8596-99 Datenübertragungsrechner DCP/40 mit 1024-KB-Hauptspeicher, 3 EA-Prozessoren | | |
| 1 | | F2380-05 Plattenkassettenlaufwerk a 10 MB | | |
| 2 | | G5056-90 Plattenspeichersteuereinheit mit Zweikanalanschluß | | |
| 5 | | G8470-98 Plattenspeichereinheit | | |
| 1 | | G5046-98 Plattenspeichersteuereinheit | | |
| 2 | | G8434-98 Plattenspeichereinheit | | |
| 1 | | T0872-01 Uniservo 30 9-Spur mit NRZI-Verarbeitung | | |
| 2 | | G8600-98 Steuereinheit UTS 4020 für bis zu 12 UTS 20 W | | |
| 1 | | G0789-55 Zeilendrucker mit 640 ZPM | | |
| 1 | | G0719-14 Kartenleser mit 300 Karten/Min. BC/7 (Business-Computer) (Remote Job Entry Station) | | |
| 21 | | G3520-95 Datensichtgerät Ergoscope 20 R/W | | |

(Forts. s. S. 2324)

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften des Belegwechsels nach Bestätigung durch die übernehmende Dienststelle an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Montag, 27. November 1989.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Verwertung freigegeben.

Wiesbaden, 25. Oktober 1989

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11

StAnz. 46/1989 S. 2323

1061

Umzug der Landesbeschaffungsstelle Hessen

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen (Beschaffungsbereiche) zieht zum 15. November 1989 von der Mainzer Straße 75, 6200 Wiesbaden, in die **Bahnstraße 75, 6200 Wiesbaden**.

Die Telefon-Rufnummern bleiben unverändert.

Das Vordrucklager verbleibt weiterhin in der Schwarzenbergstraße 3, 6200 Wiesbaden.

Wiesbaden, 25. Oktober 1989

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 2903 — 11

StAnz. 46/1989 S. 2324

1063

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Erzdiözese Paderborn für den im Lande Hessen gelegenen Teil für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1990

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich folgenden, vom Erzbischof von Paderborn am 10. Oktober 1989 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn erlassenen Diözesan-Kirchensteuerbeschuß:

In dem im Land Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 1990 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 1990 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, 23. Oktober 1989

Hessisches Kultusministerium
VI A 5.1 — 873/6/4 — 7 — 34

StAnz. 46/1989 S. 2324

1064

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Zahnärztliche Nebentätigkeit an den hessischen Universitätskliniken;

hier: Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bei Ausübung zahnärztlicher Nebentätigkeiten, deren Vergütung sich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bestimmt

Gemäß § 7 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten im Lande Hessen vom 12. Februar 1965 (GVBl. I S. 41), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Oktober 1979 (GVBl. I S. 226), wird das Nutzungsentgelt für zahnärztliche Nebentätigkeiten in den hessischen Universitätskliniken, deren Vergütung sich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bestimmt, wie folgt geregelt:

1. Mit der Genehmigung einer zahnärztlichen Nebentätigkeit gilt die Erlaubnis, Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen (§ 81 Abs. 1 HBG) als erteilt. Für die Inanspruchnahme ist ein Entgelt zu entrichten (Nutzungsentgelt).
2. Als pauschaliertes Nutzungsentgelt gemäß § 81 Abs. 1 HBG sind 30 v. H. der aus der zahnärztlichen Nebentätigkeit erzielten Bruttovergütung zu entrichten.

Das pauschalierte Nutzungsentgelt setzt sich aus der Kostenerstattung (Sach- und Personalkosten) sowie dem Vorteilsausgleich zusammen.

3. Das Nutzungsentgelt nach Nr. 2 ist bei allen zahnmedizinischen Nebentätigkeiten in den Kliniken der Universitäten zu entrichten, deren Vergütung sich nach der GOZ oder GOÄ bestimmt.
4. Der liquidationsberechtigte Zahnarzt ist verpflichtet, der Klinikverwaltung alle von ihm im Zusammenhang mit der Ne-

1062

Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Unter Bezugnahme auf Nr. 25.2 der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften vom 23. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 87) gebe ich die zur endgültigen Berechnung des Entgelts bei Anschluß der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 maßgebenden Beträge wie folgt bekannt:

Energieträger

DM je m² Wohnfläche
der beheizbaren Räume

Heizöl EL, Abwärme

je 7,62

Gas

9,03

Fernheizung, feste Brennstoffe,
schweres Heizöl

je 10,94

Wiesbaden, 23. Oktober 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen
VV 2800 — 10 — IV A 31

StAnz. 46/1989 S. 2324

bentätigkeit erbrachten Leistungen mitzuteilen und nachzuweisen. Dies geschieht grundsätzlich dadurch, daß er Durchschriften aller Rechnungen übersendet, aus denen die entsprechenden Gebührensätze der GOZ oder GOÄ und der Bemessungsfaktor ersichtlich sind. Andere geeignete Nachweise, wie z. B. entsprechende Aufstellungen von Steuerberatern oder Honorarverrechnungsstellen, können von der Verwaltung anerkannt werden, wenn sie den Voraussetzungen genügen.

5. Das Nutzungsentgelt kann abweichend festgesetzt werden, wenn die Pauschale in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der in Anspruch genommenen Einrichtungen und des beteiligten Personals steht. Die Erhöhung bzw. Minderung der Pauschale wird vom Verwaltungsdirektor des Klinikums festgesetzt. Die tatsächliche Nutzung muß erheblich von der üblichen Nutzung abweichen.
6. Das Nutzungsentgelt wird in der Regel viertel- oder halbjährlich abgerechnet; es sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.
7. Bei allen sonstigen Nebentätigkeiten, die nicht nach der Gebührenordnung für Zahnärzte oder Ärzte vergütet werden, richtet sich das Nutzungsentgelt nach dem Gemeinsamen Runderlaß vom 3. Juni 1983 (StAnz. S. 1274).
8. Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der vorstehende Erlaß wird auch in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. Oktober 1989

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z I 2.1 — 051/356 — 295

— Gült.-Verz. 3204 —

StAnz. 46/1989 S. 2324

1065

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Immissionsschutz;

hier: Genehmigungsumfang bei Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen (Nrn. 4.1 und 4.3 des Anhangs der 4. BImSchV, Technika)

Im Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht von Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen (Nrn. 4.1 und 4.3 des Anhangs der 4. BImSchV) sind Fragen zur Beurteilung von Technika sowie zu deren betrieblicher und verwaltungsrechtlicher Abgrenzung zu Produktions- und Forschungsanlagen aufgetreten.

Dazu werden nachfolgend Hinweise gegeben, die künftig zu beachten sind:

In der betrieblichen Praxis findet der Begriff „Technikum“ Anwendung in der Forschung, Entwicklung und Produktion. Technika lassen sich nach ihrem überwiegendem Zweck zwischen Forschungs- und Versuchsanlagen einordnen.

Verwaltungsrechtlich sind Technika unter die Begriffe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — genehmigungsbedürftige Anlage, Versuchsanlage und nicht genehmigungsbedürftige Anlage — einzuordnen.

Die Frage der Genehmigungspflicht ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verwendung nach dem Erfordernis der „fabrikmäßigen Herstellung“ zu klären; bei Versuchsanlagen besteht hier nicht die generelle Befreiung von der Genehmigungspflicht wie in Nr. 4.11 der 4. BImSchV.

Der Länderausschuß für Immissionsschutz (LAI) hat dieses Merkmal definiert:

1. Keine persönliche Mitarbeit des Anlagenbetreibers im technischen Bereich,
2. eine den Industriebetrieb prägende strenge Arbeitsteilung,
3. Einsatz von Maschinen nicht lediglich zur Erleichterung und Unterstützung von Handarbeit,
4. Serienfertigung auf Vorrat für einen unbestimmten Abnehmerkreis und weitgehendes Fehlen einer Einzelfertigung auf Grund individueller Bestellung.

Ist dieses Merkmal bei einem Technikum als erfüllt zu betrachten, handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Der Charakter der Anlage ist im Einzelfall anhand der genannten Kriterien zu bestimmen.

Die Erfüllung oder Nichterfüllung eines Einzelpunktes spricht nicht allein für oder gegen die Genehmigungsbedürftigkeit. Allerdings wird dem 4. Kriterium im Regelfall ein besonderes Gewicht zukommen.

Der LAI hat auch Wert auf die Feststellung gelegt, daß eine nähere Bestimmung der fabrikmäßigen Herstellung durch die Angabe von Produktionsmengen oder von anderen charakteristischen Betriebskennwerten nicht möglich ist.

Die Anwendung der LAI-Kriterien für die „fabrikmäßige Herstellung“ ergibt, daß

- a) die Kleinmengenproduktion eine fabrikmäßige Herstellung ist und
- b) die Herstellung von Prüfmengen etwa für Testzwecke keine fabrikmäßige Herstellung darstellt, da es sich hierbei nicht um eine Serienfertigung für einen unbestimmten Abnehmerkreis handelt.

Ist die Genehmigungspflicht für ein Technikum zu bejahen und dient die Anlage ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse (Versuchsanlage), wird gemäß § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt, wenn die Genehmigung für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit bis zu einem Jahr) erteilt werden soll.

Ein Genehmigungserfordernis entfällt im übrigen für die im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlagen, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie nicht länger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen (vgl. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV)

Wiesbaden, 19. Oktober 1989

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und
Reaktorsicherheit**

II A 1.3 — 53 e 401 (§ 4) — 2124/89
— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 46/1989 S. 2325

1066

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen

Gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 24. April 1986 sind

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet **Offizin-Pharmazie** die

Römer-Apotheke,
6472 Altenstadt,
Linden-Apotheke,
6419 Burghaun,
Gutenberg-Apotheke,
6100 Darmstadt,
Apotheke am Postamt,
6340 Dillenburg,
Bock-Apotheke,
6000 Frankfurt am Main 90,
Rathaus-Apotheke,
6000 Frankfurt am Main-Fechenheim,
Schloss-Apotheke,
6000 Frankfurt am Main 50,
Heertor-Apotheke,
6400 Fulda,
Rosenapotheke,
3573 Gemünden/Wohra,
Rohr-Apotheke,
6845 Groß-Rohrheim,
Bären-Apotheke,
6348 Herborn,
Einhorn-Apotheke,
3500 Kassel,

Europa-Apotheke,
3500 Kassel,
Ronneburg-Apotheke,
6456 Langenselbold,
Neue Apotheke,
6200 Wiesbaden,

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet **Klinische Pharmazie** die

Apotheke des Stadtkrankenhauses Bad Wildungen,
3590 Bad Wildungen,
Stiftung Alice-Hospital vom Roten Kreuz zu Darmstadt,
6100 Darmstadt,
Apotheke des Stadtkrankenhauses Rüsselsheim,
6090 Rüsselsheim,

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet **Pharmazeutische Technologie** die

Firma Fresenius AG,
6370 Oberursel (Taunus),

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet **Pharmazeutische Analytik** die

Firma Fresenius AG,
6370 Oberursel (Taunus),

zugelassen worden.

Wiesbaden, 30. Oktober 1989

Hessisches Sozialministerium
III C 4 — 18 b 10 21

StAnz. 46/1989 S. 2325

1067

Verzicht auf die Approbation als Tierarzt

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Berlin teilt mit Schreiben vom 26. September 1989 mit, daß Herr Dr. med. vet. Ernst Möller, zur Zeit wohnhaft in 8940 Memmingen, Gabelsberger Straße 3, geboren am 15. Juni 1923 in Schallingen/Memelgebiet, auf die von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Berlin am 13. August 1954 erteilte Approbation als Tierarzt verzichtet hat.

Damit erlöschen für Herrn Dr. Ernst Möller alle Rechte und Pflichten als Tierarzt.

Die Approbationsurkunde wurde von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in Berlin eingezogen.

Wiesbaden, 20. Oktober 1989

Hessisches Sozialministerium
VII B 1 — 19 a 20/09

StAnz. 46/1989 S. 2326

1068

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**Durchführung von Waldbrandentschädigungen im Privatwald gemäß § 26 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes (HFG)**

Für die Durchführung von Waldbrandentschädigungen im Privatwald gemäß § 26 HFG i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) ergehen folgende Richtlinien:

1. Schadensfeststellung

Bei der Schadensfeststellung ist wie folgt zu verfahren:

1.1 Vermeidung von Doppelentschädigungen

Von der Gesamtentschädigung nach § 26 Abs. 3 HFG sind die normalen Kulturkosten des verbrannten Bestandes abzusetzen.

Als normale Kulturkosten gelten die in den Tabellenwerten für Hiebsunreifeverluste (vgl. Erlaß vom 15. Februar 1989, StAnz. S. 790) enthaltenen Kulturkosten. Diese Kulturkosten sind für mindestens fünfjährige Bestände in den Hiebsunreifeverlusttabellen jeweils gesondert mitgeteilt und dort zu entnehmen. Für jüngere Bestände sind die Werte durch Interpolation (Alter „0“/„Kulturkosten für Alter 5“) herzuleiten.

1.2 Angemessenheit der Wiederaufforstungskosten

Die Kosten der Wiederaufforstung sind insoweit voll erstattungsfähig, als die Kostensätze nach den Standortverhältnissen und nach forstwirtschaftlicher Erfahrung als angemessen gelten können.

Ein Baumartenwechsel bei der Wiederaufforstung muß begründet werden, wenn die Kosten der Wiederaufforstung die erstattungsfähigen Kosten einer Kultur mit der ursprünglichen Baumart übertreffen. Erstattet werden maximal die Kosten, die für eine Kultur mit der bisherigen Baumart entstanden wären.

2. Antragstellung und Entschädigung

Für die Herleitung der Höhe des Ersatzanspruches kann der Waldbesitzer das zuständige Hessische Forstamt oder die örtlich zuständige Forstliche Wirtschaftsberatung, in besonders hohen Schadensfällen auch die Hessische Forsteinrichtungsanstalt kostenpflichtig (gemäß 3. DVO zum Hessischen Forstgesetz) in Anspruch nehmen. Die dabei entstehenden Kosten sind Teil der Gesamtentschädigung. Die Herleitung des Ersatzanspruches soll eine örtliche Vorprüfung einschließen.

Der Waldbesitzer richtet einen formlosen Antrag auf Anerkennung des Ersatzanspruches über das zuständige Hessische Forstamt an das zuständige Regierungspräsidium unter Zufügung aller notwendigen Unterlagen und Angabe des für die Entschädigungszahlung gewünschten Kontos.

Das Regierungspräsidium als obere Forstbehörde prüft den Antrag, setzt die Entschädigung fest und veranlaßt die Auszahlung des Betrages bei Kapitel 09 55 — 892 02.

Der Festsetzungsbescheid der oberen Forstbehörde muß bei Abweichung vom Antrag eine Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung gemäß § 26 Abs. 5 HFG enthalten.

3. Sonstiges

Die Privatwaldbesitzer sind von den zuständigen Forstbehörden in geeigneter Weise von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, 7. Juni 1989

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
III A 1 — 196 — F 36
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 46/1989 S. 2326

1069

Flurbereinigung Birkenau B 38 a, Landkreis Bergstraße

Am 17. Juli 1989 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 23. Oktober 1989

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten,
und Naturschutz
II C 4 — LK 50.0 Darmstadt
(Birkenau) — 3784/89 —

StAnz. 46/1989 S. 2326

Flurbereinigungsbeschuß**1. Anordnung**

Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Birkenau, Reisen und Nieder-Liebersbach die Flurbereinigung angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird für das Flurbereinigungsverfahren Reisen, das mit Beschluß vom 7. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 159), geändert durch den gemeinsamen Änderungsbeschuß Nr. 1 vom 1. Juli 1983 (StAnz. S. 1446), angeordnet worden war und für das Flurbereinigungsverfahren Nieder-Liebersbach, das mit Beschluß vom 7. Dezember 1967 (StAnz. S. 122) angeordnet worden war, die Einstellung des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes angeordnet.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke. Es hat eine Größe von 576 ha, worin eine Waldfläche von 140 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) mit einem grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung von Birkenau — B 38 a“
mit dem Sitz in Birkenau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte): als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte insbesondere

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,

*) hier nicht veröffentlicht

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmung über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt als Flurbereinigungsbehörde erforderlich,

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungs-gemeinde Birkenau und den angrenzenden Gemeinden Mörlenbach, Gornheimertal, Abtsteinach, Weinheim und Hemsbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte bei der Gemeindeverwaltung Birkenau während der Dienststunden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 17. Juli 1989

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
327 — F 954 Birkenau B 38 a —
6638/89

Anlage 1

Das Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Birkenau B 38 a umfaßt die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Nieder-Liebersbach

Flur 1 30/1, 31/1, 32, 33/2, 34/1, 35/1, 36-40, 41/1-41/5, 44/6-44/9, 45/1, 45/2, 46/5, 47, 228/1, 229/1, 230/2, 231/1, 321/29, 329/1, 332, 341

Flur 3 4, 134, 135

Flur 4 3-10, 11/1, 11/2, 12, 16-22, 25/1, 27-29, 30/1, 31, 32/1, 33/1, 34/12, 48/1, 48/2, 49/1, 50/1, 51-53, 55/1, 56, 57/1, 57/2, 58-61, 151-159, 177/1, 179-208, 209/37, 225, 226/17, 226/18, 226/21, 228/27, 228/33, 230/9, 232/2, 233-238, 239/6, 240, 241, 243/2, 243/3, 248, 250, 251/3, 252/4, 253, 254, 260/4, 264/1, 264/2, 265/1, 265/2

Flur 5 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5/1, 5/2, 6-9, 10/1, 10/2, 10/10, 10/12, 10/13, 38/1, 39, 40, 42/1, 42/2, 42/3, 45-49, 50/1, 51/1, 51/2, 52/1, 53/1, 53/3, 53/4, 53/5, 54-69, 70/1, 70/3, 70/4, 71/1, 72/1, 73/1, 74/2, 74/3, 75-77, 78/1, 79/1, 80/1, 81/6, 81/8, 81/14, 81/15, 83/2, 83/3, 87/1, 91/1, 92/2, 92/3, 93/1, 94/2, 95/3, 96, 97, 99/1, 100, 102-107, 108/1-108/3, 109-118, 119/1, 120/2, 120/3, 121, 122, 123/1, 124/2, 125/1, 126, 127, 128, 129/1, 131/2, 132, 133

Flur 6 vollständig

Flur 7 1, 2, 3, 4/1, 5/3, 6/2, 7, 8, 9, 10/1, 11/1, 21/6, 78/1, 90/1, 90/2, 91

Flur 8 11/2, 12/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22-24, 25/1, 25/2, 26/1, 27/1, 116, 126/1, 133

Flur 9 vollständig

Gemarkung Birkenau

Flur 9 57/2, 58/1, 60, 61/1, 61/2, 62, 64/1, 65, 66/2, 94/1, 94/8-94/11, 95/2, 98/1, 99, 100/1, 101/1, 101/2, 101/4, 102/4, 102/9-102/12, 106/2, 109/1, 110, 111, 112/2, 112/3, 112/4, 113/6, 113/34

Flur 10 1/1-1/4, 2-5, 6/1, 8, 9, 10/2, 11, 12, 13/1, 13/3, 14-16, 17/1, 18, 19/1, 21/1, 24/2, 26/6, 26/18, 27/2, 48/1, 48/2, 50/2, 50/4, 51, 52/1, 53/1, 56/1, 57/18, 59/3, 60, 63/1, 65/1, 66/3, 66/4, 66/7, 68, 69, 71/1, 71/2, 72, 73, 74/1, 74/2, 74/3, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79/1-79/9, 80/1-80/5, 81/13-81/16, 81/41

Flur 11 1, 2/1-2/6, 3, 4/3, 4/4, 5/5, 5/6, 6/2, 6/15, 6/16, 6/19, 6/21, 6/22, 6/26, 6/27, 6/34, 7/4, 8-10, 11/1, 11/2, 11/4, 12/3, 13/1, 14/6-14/9, 15/1, 16/1, 17/4-17/6, 18/2, 18/4, 18/5, 19/2, 19/3, 20/3, 21/3, 22/9, 22/10, 23/11, 40, 41/4, 41/5, 43/3, 45/1, 46/1, 47/2-47/5, 48/3, 48/4, 49/5, 49/6, 49/9, 49/10, 51/3, 53/2, 54/1, 55, 56, 57/2, 58, 59, 61/1, 63/1, 64-66, 67/1, 67/2, 68, 74, 75/7, 75/8, 75/10, 75/13-75/15, 77/1, 79-83, 84/4-84/8, 85, 86/6-86/10, 89/2, 89/13, 89/14, 98/4, 98/9, 99/30-99/41, 99/43-99/47, 99/49, 99/51-99/53, 99/57, 99/63, 99/64, 99/65, 99/68, 100

Flur 12 vollständig

Gemarkung Reisen

Flur 1 35/2, 36/3-36/5, 37/7, 63/2, 64/11, 65, 66/3, 66/4, 67/3-67/5, 68/1, 68/2, 69/1, 70-77, 78/1, 79, 80/1, 80/2, 81/1, 82/1, 83/1, 83/2, 84/1, 86/3-86/7, 87/3-87/7, 88/1, 88/2, 89/1, 90/1, 91/1, 92/1, 93/1, 93/2, 94, 95/2, 95/4, 98/3, 99/4, 99/5, 100/1, 101, 102, 104/2, 104/3, 104/5, 104/7, 104/8, 105, 106/1, 106/4-106/6, 108/2, 108/4, 110, 111, 113/27-113/40, 113/42-113/45, 113/70, 113/73, 113/74, 113/78, 113/80

Flur 2 vollständig

Flur 5 9/1, 9/2, 10-12, 13/1, 14-19, 20/1, 20/2, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25/1, 26/1, 26/2, 27-31, 32/1, 33/3, 33/4, 34/1, 34/3, 35/1, 35/3, 36/1, 37/8, 38/1

Flur 6 vollständig

Flur 7 1-4, 5/1, 5/2, 6/1, 7-9, 23/27, 23/28, 24/6, 24/7, 25/1, 25/3, 26/2-26/6, 27/1-27/9, 28/4-28/8, 29/1, 29/2, 30/1, 31/1, 33-35, 36/1-36/3, 37, 38/1, 38/2, 39, 40/1-40/6, 41/2-41/5, 41/7-41/9, 42/1, 42/2, 43, 44/1, 44/2, 45/1-45/5, 46/1, 46/3, 46/4, 47/4-47/7, 48/4, 49, 52/24, 86/7-86/9, 86/11, 95/11, 95/13-95/19, 95/21-95/39, 95/41, 96/1, 98, 102/6, 102/7, 102/9, 102/10, 102/12-102/22, 105/1, 105/2, 105/4, 105/5, 105/7, 105/12-105/35, 106/12-106/17, 106/22, 106/23, 106/26, 106/28, 110/1

1070

Flurbereinigung Mörlenbach B 38 a, Landkreis Bergstraße

Am 28. August 1989 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 23. Oktober 1989

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten,
und Naturschutz
II C 4 — LK 50.0
Darmstadt/Mörlenbach — 4652/89 —
StAnz. 46/1989 S. 2328

Flurbereinigungsbeschuß

- Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Mörlenbach die Flurbereinigung angeordnet.
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
Gleichzeitig wird die Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens Mörlenbach (DF 452 Mörlenbach) — angeordnet durch Beschluß vom 30. August 1967 (StAnz. S. 1261) auf Grund § 4 FlurbG, geändert durch die Beschlüsse vom 5. Februar 1976, 14. August 1978, 10. März 1982, 14. Januar 1983, 27. Oktober 1986, 7. März 1988 und 4. August 1988 — angeordnet.
- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 806 ha, worin eine Waldfläche von 125 ha enthalten ist.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte*) durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung Mörlenbach — B 38 a“
mit dem Sitz in Mörlenbach.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, letztlich vertreten durch das Hessische Straßenbauamt in Bensheim.
- Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte): als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
als Nebenbeteiligte insbesondere
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden,
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteili-

*) hier nicht veröffentlicht

gung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Escholbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

- Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Flurbereinigungsgemeinde Mörlenbach und den angrenzenden Gemeinden Rimbach, Waldmichelbach, Absteinach, Birkenau, Hemsbach und Heppenheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte bei der Gemeindeverwaltung Mörlenbach, Rathaus — Bauamt, Zimmer 21 —, während der Dienststunden zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 28. August 1989

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
327 — F 959 Mörlenbach B 38 a —
7077/89

Anlage 1

Das Flurbereinigungsverfahren Mörlenbach — B 38 a — umfaßt die folgenden Grundstücke:

Flur 2 Nr. 5/19, 6/2, 6/4, 6/5, 7, 18/16, 19/2, 20/1, 21/7, 21/8, 21/13, 21/16, 21/17, 28/2, 29, 30/22, 37/2, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2

Flur 3 Nr. 3/1, 5/1, 5/2, 6, 8/3, 8/4, 9/2, 10/2, 16/11, 16/16, 16/17, 17-25, 26/2, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 27, 28, 31/4, 32/2, 32/3, 33, 34, 36, 38-50

Flur 4 Nr. 1/1, 2/1, 4/2, 4/4, 4/5, 4/7, 4/8, 4/9, 5/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 9/1, 10/2, 33/2, 34, 35/2, 36/1, 37/1, 56, 57, 58/1, 58/2, 59-62, 65/2, 77, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 79/1, 79/2, 79/3, 79/5, 80/1, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 81, 82/1, 82/2, 82/3, 82/4, 83/1, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86, 87/1, 88, 89/3, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/1, 93/1, 94/9, 100/2, 100/3, 100/4, 100/5,

101/2, 101/3, 102/1, 103/3, 103/10, 116/8, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 123/1, 129/1, 129/3, 139/2, 140, 144, 145, 147, 148, 149/1, 150, 220/2

Flur 5 Nr. 4/2, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10/1, 11/1, 12/1, 13, 14/1, 15/7, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 15/14, 16, 17/1, 18/2, 18/3, 19/1, 20/1, 20/2, 20/3, 24/35, 27/38, 27/39, 32/1, 33/3, 34/3, 35/3, 35/6, 36/1, 36/2, 37-39, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 40/21, 40/22, 40/23, 40/24, 57/3, 60/3, 60/5, 61/1, 63/2, 64/3, 66/10, 68/1, 71-74, 77, 83/6, 85/1, 85/2, 85/3

Flur 6 Nr. 38-40, 42/1, 68/5, 69-72, 73/1, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 75-78, 79/1, 80/1, 81/1, 81/2, 81/3, 81/4, 81/5, 81/6, 91, 92, 93/5, 93/6, 94, 95/1, 96/2, 96/3, 96/4, 100/1, 102/3, 103/1, 104/3, 105/1, 105/2, 121-129, 130/1, 130/2, 131/5, 131/6, 131/7, 131/8, 131/9, 131/11, 131/12, 134/16, 134/17, 134/20, 134/21, 135/1, 136, 137/1, 138, 139/2, 139/3, 139/4, 139/5, 140, 141, 142/1, 142/2, 146/13, 147/2, 147/3, 147/4, 147/6, 147/7, 147/9, 147/10, 147/11, 148/4, 150/3, 150/13, 151, 154/1, 154/16, 154/21, 154/24, 154/27, 154/28, 156/4, 156/5, 156/6, 156/7, 156/8, 156/9, 156/10, 156/11, 156/12, 156/13, 156/14, 156/15, 157/1, 157/2, 159/3

Flur 7 Nr. 1, 2/35, 4, 5/29, 5/30, 5/32, 6, 16/4, 16/5, 18/27, 19/9, 19/10, 19/11, 23/1, 24/1, 24/5, 26/4, 26/5, 26/18, 26/27, 27-38, 39/1, 40/2, 40/3, 40/4, 41/1, 42-46, 49-53, 54/1, 54/2, 55/1, 56, 57/1, 58-63, 64/20, 65, 66/2, 67/8, 67/9, 69-72

Flur 8 Nr. 13, 15

Flur 9 Nr. 1, 2/1, 10, 11, 12/7, 15/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/8, 18-20, 22/1, 22/4, 22/5, 23/1, 23/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 27/1, 27/2, 27/4, 27/5, 27/6, 28, 29/3, 30-33, 34/1, 35/1, 36, 39/7, 40/4, 41/4, 43/5, 43/6, 44/1, 45-49, 50/3, 52, 53, 55, 56, 57/1, 57/2, 58-67, 69/6, 70, 71/3, 71/15, 71/16, 71/18, 72/1, 73-76, 77/1, 77/2, 78, 80, 81

Flur 10 vollständig

Flur 11 Nr. 1, 2/13, 2/14, 2/15, 2/18, 3-6, 7/1, 7/2, 8, 16/4, 16/6, 16/12, 16/13, 18-20, 22/1, 22/2, 23, 30/2, 32/1, 32/2, 33, 35, 36, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 38/2, 41/4, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 42, 43/1, 44/1, 45-48, 49/1, 49/2, 50-58, 59/1, 60-78, 79/1, 79/2, 79/3, 80/1, 80/2, 81, 82/1, 82/3, 82/4, 83/2, 83/3, 84/1, 84/2, 85/1, 86-89, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/4, 92/5, 93/2, 101/7, 101/9, 101/11, 101/12, 101/23, 101/24, 101/25, 103/2, 103/4, 103/5, 103/6, 105/3, 106, 107/6, 108/6, 110-112, 113/2, 113/3, 113/4, 114, 115, 116/2, 116/3, 116/4, 120, 125, 137, 138/1, 138/2, 138/3

Flur 12 Nr. 1/3, 7/11, 7/12, 8/1, 8/2, 9-11, 12/1, 13, 14, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 16/1, 16/2, 16/4, 16/5, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19-22, 23/1, 23/2, 24-35, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 37/3, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40-48, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50, 51, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 55/1, 57/1, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60/1, 61/1, 61/2, 62/1, 63/1, 64, 65, 66/1, 67/1, 67/3, 68/1, 68/2, 69-76, 78-82, 86/1, 86/2, 87/2, 88, 90, 91, 94, 95/2, 97, 98

Flur 13 Nr. 1-3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7/3, 7/4, 7/5, 8/3, 9/3, 10/3, 11/4, 13/1, 14, 15/1, 16/3, 17/1, 18/2, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 22-28, 29/1, 29/3, 30/1, 30/5, 30/7, 30/8, 31-33, 34/1, 35, 37/1, 37/2, 40/4, 40/6, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 41/1, 41/5, 41/7, 41/8, 41/9, 44/1, 44/2, 45/2, 48, 51/4, 51/5, 53/1, 53/2, 54, 55/2, 56/1, 58/5, 59/1, 60/1, 62/2, 62/5, 62/6, 62/8, 63-65, 66/1, 67/2, 67/3, 67/4, 67/7, 67/9, 67/10, 68/1, 69/1, 71/5, 71/6, 74/2, 77/1, 77/2, 78-81, 82/1, 82/2, 83-93, 94/1, 95-98, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/6, 99/7, 101/1, 102, 103, 104/1, 105/2, 107-110, 111/1, 112/2, 113/1, 114/1, 116/1, 117/1, 118/1, 120/7, 120/8, 120/9, 120/10, 120/11, 120/12, 120/13, 120/14, 120/15, 120/16, 120/17, 120/18, 120/19, 120/20, 120/21, 120/22, 120/23, 120/24, 120/25, 120/26, 120/27, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 121/7, 121/8, 121/9, 121/10, 121/11, 121/12, 122/3, 122/4, 122/5, 122/6, 122/7, 122/8, 122/9, 123/1, 123/2, 123/3, 123/4, 123/5, 124/1, 124/2, 126/1, 126/2, 127, 128/1, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 129/7, 129/8, 129/9, 129/10, 129/11, 129/13, 129/14, 129/15, 129/16, 129/17, 129/18, 130/25, 131/8, 131/9, 131/10, 131/11, 131/12

Flur 14 Nr. 1-4, 5/1, 5/2, 6/1, 7-9, 10/1, 11/1, 12-21, 24, 25/1, 26/2, 27/1, 28/2, 29/1, 30/2, 31, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2, 34/1, 34/2, 34/4, 35/1, 36/1, 40/2, 49/1, 49/3, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 51/5, 51/6, 51/7, 51/8, 51/9, 51/10, 51/11, 51/12, 51/13, 51/14, 51/15, 51/16, 51/17, 51/18, 51/19, 51/20, 51/21, 51/22, 51/23, 51/24, 52/1, 53/1, 54/1, 54/2, 54/3, 55/1, 55/2, 56/10, 57/17, 57/20, 63/2, 66/1, 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 72/3, 75, 76/3, 76/4, 76/5, 76/6, 76/7, 76/8, 76/9, 76/10, 77/1, 77/2, 77/3, 77/4, 77/5, 78, 79, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 85/1, 86/1, 88/9, 88/16, 89-94, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 99-106, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 108/7, 108/8, 108/9, 108/10, 109/1, 109/2, 109/3, 109/4

Flur 15 Nr. 2, 3/1, 3/2, 3/3, 4, 5, 10, 11, 12/1, 13/1, 14/3, 15/1, 16-20, 21/1, 22-28, 39-42, 43/1, 44/5, 44/6, 44/7, 44/10, 44/11, 44/12, 45, 46, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49-53, 54/1, 55, 57/1, 58, 59, 63, 65, 66, 67/1, 67/2, 69-71, 72/1, 73/2, 73/3, 73/4, 74/1, 74/2, 75/1, 76/1, 77/1, 78/1, 79, 80/1, 80/2, 81-85, 86/1, 87/1, 88-92, 93/1, 93/2, 93/3, 93/4, 94-100, 102, 103, 105/2, 105/3, 105/4, 107, 108, 109/1, 110/1, 110/2, 113/1, 113/2, 114-117

Flur 16 vollständig

Flur 17 Nr. 4/5, 4/8, 4/9, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 6/3, 7/2, 7/3, 8/2, 8/3, 9, 10/1, 10/2, 11-13, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/6, 17/5, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 17/13, 18-24, 25/1, 25/3, 27/5, 27/6, 28/3, 29/6, 31/1, 33/1, 35/3, 36/6, 40/6, 56, 57, 58/1, 67/8, 67/9, 68/1, 69/1, 70/2, 71, 72/1, 73/2, 73/3, 74/9, 74/10, 77, 78/1, 78/2, 79/1, 80/1, 81-85, 88/4, 88/5, 88/6, 89, 91, 92/1, 92/2, 93, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96/2, 96/3, 96/4, 97-101, 102/3, 102/4, 103/3, 103/4, 103/5, 103/8, 104/2, 104/8, 104/15, 104/19, 104/21, 104/23, 104/24, 104/25, 104/26, 105/60, 106/1, 106/2, 107/1, 107/2, 107/3, 108, 109/1, 110, 111/1, 112/4, 113, 114/2, 115/21, 116, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2, 118/3, 118/4, 118/5, 118/6, 119/1, 120, 121, 123/2, 124/1, 125/1, 126

Flur 18 Nr. 1/6, 1/7, 1/8, 2/17, 3/3, 4/2, 4/3, 5/2, 5/4, 6/5, 7/2, 8/4, 9/4, 11, 11/1, 11/2, 12, 14, 15/2, 18, 19/1, 19/3, 20/2, 20/7, 21/2, 21/5, 21/6, 21/7, 22, 23/4, 23/5, 24/1, 24/2, 24/3, 25/3, 25/4, 25/5, 26/5, 26/6, 26/7, 26/11, 26/15, 26/16, 26/17, 27/4, 27/5, 27/6, 28/4, 28/5, 29/1, 29/3, 29/5, 29/6, 30, 31/1, 32-35, 36/2, 37/3, 38/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/1, 43/1, 44/1, 44/2, 45, 46/2, 46/3, 46/6, 47/1, 47/4, 47/5, 48/1, 49/3, 50-52, 53/1, 53/2, 54/1, 55/1, 55/2, 56-61, 62/1, 62/4, 62/6, 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/11, 65, 66/3, 66/6, 66/7, 66/8, 66/9, 68-72, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 76-82, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/10, 83/16, 83/17, 83/18, 83/19, 83/20, 83/21, 83/22, 83/23, 83/24, 83/26, 83/27, 83/28, 83/29, 83/30, 83/31, 83/41, 84, 85/7, 86, 87/1, 87/2, 88, 90, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 91/6

Flur 19 vollständig

Flur 21 Nr. 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 2-6, 7/1, 8/1, 9/2, 10, 11/1, 12/1, 13/2, 15/2, 17/2, 18/1, 19/4, 19/5, 19/8, 19/9, 20-22, 23/1, 32/2, 33/3

1071

Flurbereinigung Beerfelden-Hetzbach, Odenwaldkreis

Am 26. Juni 1989 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt folgender Flurbereinigungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 24. Oktober 1989

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
II C 4 — LK. 50.0 Darmstadt (Beerfelden-Hetzbach) — 5050/89 —
St.Anz. 46/1989 S. 2329

Flurbereinigungsbeschuß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die Gemarkung Hetzbach der Stadt Beerfelden die Flurbereinigung an-

geordnet. Eine Gebietskarte*) ist dem Beschluß als Anlage beigelegt.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1463 ha, worin eine Waldfläche von 958 ha enthalten ist. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke unterliegen zunächst noch dem Flurbereinigungsverfahren Günterfürst.
4. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung von Beerfelden-Hetzbach“
mit dem Sitz in Beerfelden.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen dem Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Beerfelden und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Hesseneck, Sensbachtal und Erbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Beerfelden im Rathaus, Metzkeil 1, Gemeindeverwaltung Hesseneck, Gemeindeverwaltung Sensbachtal im Rathaus und der Stadtverwaltung Erbach im Rathaus, Neckarstraße 3, zwei Wochen lang während der Dienststunden ausgelegt.

Darmstadt, 26. Juni 1989

**Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung**
F 936 — Hetzbach

Anlage 1

Folgende Flurstücke unterliegen noch dem Flurbereinigungsverfahren Günterfürst:

Flur 5

Flurstück 3/3, 4/1, 4/3, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 9/1, 110/34, 132/3, 132/4

Flur 6

Flurstück 124—164

1072

Flurbereinigung Beerfelden-Etzean, Odenwaldkreis

Am 26. Juni 1989 ist vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 23. Oktober 1989

Hessisches Ministerium

für Landwirtschaft,

Forsten und Naturschutz

II C 4 — LK. 50.0 Darmstadt

(Beerfelden-Etzean) — 5051/89 —

StAnz. 46/1989 S. 2330

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die Gemarkung Etzean der Stadt Beerfelden die Flurbereinigung angeordnet. Eine Gebietskarte*) ist dem Beschluß als Anlage beigelegt.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 465 ha, worin eine Waldfläche von 324 ha enthalten ist. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Das Flurstück 24/1 der Flur 3 unterliegt zunächst noch dem Flurbereinigungsverfahren Günterfürst.
4. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung von Beerfelden-Etzean
mit dem Sitz in Beerfelden.“
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6100 Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
6. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

*) hier nicht veröffentlicht

*) hier nicht veröffentlicht

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Beerfelden und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Mossautal und Erbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Beerfelden im Rathaus, Metzkeil 1, Gemeindeverwaltung Mossautal im Rathaus, Ortsstraße, und der Stadtverwaltung Erbach im Rathaus, Neckarstraße 3, zwei Wochen lang während der Dienststunden ausgelegt.

Darmstadt, 26. Juni 1989

**Amt für Landwirtschaft
und Landentwicklung**
F 935 — Etzean

1073

Flurbereinigung Fronhausen, Kreis Marburg-Biedenkopf

Bezug: Flurbereinigungsbeschluß vom 28. Mai 1985 (StAnz. S. 1739)

Am 4. Juli 1989 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abteilung Landentwicklung – folgender Teil-Aufhebungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Teil-Aufhebungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 24. Oktober 1989

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
II C 4 — LK. 50.0 Marburg
(Fronhausen) — 3609/89 —
StAnz. 46/1989 S. 2331

Teil-Aufhebungsbeschluß

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Fronhausen, Kreis Marburg-Biedenkopf, wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 28. Mai 1985 (StAnz. S. 1739) auf Grund der verbliebenen Widersprüche gegen den v.g. Beschluß gemäß § 50 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. d. F. vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454 ff.) teilweise wie folgt aufgehoben:

- a) Für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 259 ha wird der Flurbereinigungsbeschluß aufgehoben:

Gemarkung Fronhausen

Flur 5 Flurstücke 42—51, 53/2, 111—112, 116, 124
Flur 6 ganz
Flur 7 Flurstücke 4—6, 7/1, 9—15, 16/2, 16/3, 19/1, 24, 25/1, 27—28, 29/1, 32/1, 33/1, 36/1, 37—42, 43/1, 49—50, 54/2, 56/2, 90, 93/1, 95—106, 107/1, 109, 110/1, 112—121, 122/3, 122/4, 122/5, 124—126, 129/1, 130, 131, 137/1, 138/1, 140—143, 196/144, 146—148, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 150, 152, 154, 156, 157/1, 157/5, 158—165, 195/166, 168—171
Flur 8 ganz mit Ausnahme der Flurstücke 38, 39, 51
Flur 9 ganz
Flur 10 ganz mit Ausnahme des Flurstückes 25

- b) Das Flurbereinigungsgebiet Fronhausen hat nunmehr eine Größe von 276 ha.
c) Die unter 1. a) aufgeführten Grundstücke sind in der Gebietskarte als Anlage 1*) dargestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Teil-Aufhebungsbeschlusses.
2. Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft Fronhausen treten durch diesen Beschluß nicht ein.
3. Die im Flurbereinigungsbeschluß vom 28. Mai 1985 angeordneten Nutzungseinschränkungen gemäß § 34 bzw. 85 Ziff. 5 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) werden hiermit für die unter 1. a) genannten Grundstücke aufgehoben.
4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Fronhausen und in der Gemeinde Staufenberg sowie der Stadt Lollar, Landkreis Gießen, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen Fronhausen, Schulstraße 19, Zimmer 3, 3555 Fronhausen, und Staufenberg, Rathaus Stadtmitte, Zimmer 205, 6301 Staufenberg, sowie bei der Stadtverwaltung Lollar, Holzmüllerweg 76, Zimmer 24, 6304 Lollar, während der allgemeinen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 4. Juli 1989

**Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung**
327 — F 878 Fronhausen — 6066/89

*) hier nicht veröffentlicht

1074

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

E. im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz im Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Hans Gregor (1. 10. 89);
zum **Regierungsrat** (BaL) Regierungsrat z. A. (BaP) Diedrich Backhaus (1. 10. 89);
zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Werner Henn (1. 10. 89);
zum **Amtsrat** Justizamtmann (BaL) Werner Götz (24. 10. 89);
zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Carola Büchner (11. 10. 89);
zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Jutta Keil (11. 10. 89);
zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Katharina Gisela Bauer (16. 10. 89);

zum **Assistenten** Oberamtsmeister (BaL) Kurt Bendinger (1. 10. 89);

zum **Oberamtsmeister z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Rolf Brückmann (1. 10. 89);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 5 mit Amtszulage
Oberamtsmeister (BaL) Manfred Ostermayer (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Oberinspektor (BaP) Peter Heinisch (27. 9. 89).

Wiesbaden, 27. Oktober 1989

Hessisches Ministerium der Justiz
2010 E 1 — I. ZB 40/89
StAnz. 46/1989 S. 2331

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

im Ministerium

ernannt:

- zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Klaus-Peter Hermanski (10. 10. 89);
- zum **Regierungsobererrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Hans-Peter Kühn (23. 10. 89);
- zum/zur **Amthmann/frau** Oberinspektor/in (BaL) Klaus Orschel (1. 10. 89), Angela Kiesow (22. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Regierungsobererrätin z. A. (BaP) Erika Müller-Blaß (10. 10. 89), die Regierungsobererrätinnen z. A. (BaP) Beate Frank (28. 9. 89), Ingrid Mast (23. 10. 89);

bei den nachgeordneten Dienststellen:

ernannt:

- zum **Kanzler der Fachhochschule Wiesbaden** Oberregierungsrat (BaL) Peter Mertens, Fachhochschule Wiesbaden (1. 8. 89);
- zu **Professoren C 4 (BaL)** Dr. Josef Hans Wilhelm Böhles, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (8. 8. 89), Dr. Wolfgang Liebenwein, Techn. Hochschule Darmstadt (22. 8. 89);
- zu **Professoren C 3 (BaL)** Dr. Theodor Geisel, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 5. 89), Wolfgang Messer, Dr. Wolfgang Böhm, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg (beide 1. 6. 89), Dr. Siegfried Ripperger, Fachhochschule Fulda (30. 6. 89), Dr. Roland Herrmann, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 9. 89);
- zu **Professoren C 2 (BaL)** Dr. Monika Neuhäuser-Berthold, Fachhochschule Fulda, Dr. Klaus Wilhelm Quirder (beide 1. 7. 89), Dr. Helmut Becker, beide Fachhochschule Frankfurt, Dr. Reinhard Peukert (29. 8. 89), Dr. Olaf Rau, beide Fachhochschule Wiesbaden, Dr. Reiner Wackermann, Fachhochschule Darmstadt (sämtlich 1. 9. 89), Dr. Alfred Karbach, Dr. Harald Danne, beide Fachhochschule Gießen-Friedberg (beide 1. 10. 89);
- zum **Professor C 2 (BaZ)** Dr. Helmut Quack, Fachhochschule Fulda (1. 10. 89);
- zu/zur **Hochschuldozenten/in (BaZ)** Dr. Claudia Kondor-Koch, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (10. 7. 89), Dr. Ingo Müller (25. 7. 89), Dr. Werner Seeger, beide Justus Liebig-Universität Gießen (23. 8. 89), Dr. Wolfgang Achilles, Philipps-Universität Marburg (17. 8. 89);
- zum **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Reinhard Brückner, Philipps-Universität Marburg (25. 7. 89);
- zu **Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Ulrich Barjenbruch, Gesamthochschule Kassel (4. 8. 89), Dr. Wolfgang Heinrich, Techn. Hochschule Darmstadt (14. 8. 89), Lothar Schmidt, Philipps-Universität Marburg (1. 9. 89);
- zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat (BaL) Dr. Rainer Manske, Gesamthochschule Kassel (28. 4. 89);
- zu/zur **Akademischen Räten/in z. A. (BaP)** Dr. Kornelia Ziegler (4. 7. 89), Dr. Dieter Kattenbusch, beide Justus Liebig-Universität Gießen (1. 10. 89), Dr. Hans Joachim Ballach, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (14. 7. 89), Dr. Holger Grothe, Techn. Hochschule Darmstadt (21. 7. 89), Dr. Klaus Maßeli, Gesamthochschule Kassel (11. 8. 89);
- zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Wolfgang Gnatzy, Justus Liebig-Universität Gießen (3. 8. 89);
- zum **Kustos z. A. (BaP)** Dr. Friedemann Schrenk, Hess. Landesmuseum Darmstadt (9. 8. 89);
- zum **Inspektor (BaP)** Inspektor z. A. (BaP) Carsten Well, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (9. 6. 89);
- zur **Amthinspektorin** Hauptsekretärin (BaL) Monika Schön, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (28. 4. 89);
- zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Rainer König, Verw. der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (2. 4. 89);
- zur **Assistentin z. A. (BaP)** Assistentenanwärterin (BaW) Carola Rund, Gesamthochschule Kassel (3. 4. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Museumsdirektor z. A. (BaP) Dr. Volker Rattemeyer, Museum Wiesbaden (2. 8. 89), Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr.

Wolfgang Jaeschke (12. 7. 89), die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Rainer Brähler, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (5. 9. 89), Dr. Karl Wilhelm Helms (24. 8. 89), die Regierungsräte z. A. (BaP) Hartmut Stieger (27. 7. 89), Dr. Ulrich Körber (12. 9. 89), sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen, Regierungsrat z. A. (BaP) Gerhard Schmidt, Techn. Hochschule Darmstadt (10. 7. 89), Bibliotheksrat z. A. (BaP) Karl-Heinz Kratz, Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (9. 6. 89), Wissenschaftliche/r Rat/Rätin z. A. (BaP) Dr. Volker Behrens (25. 7. 89), Dr. Erika Krüger, beide Forschungsanstalt Geisenheim (24. 8. 89), Inspektor (BaP) Klaus Dieter Beck (15. 6. 89), Inspektorin z. A. (BaP) Gerlinde Ketter-Neumann, beide Justus Liebig-Universität Gießen (4. 4. 89);

versetzt:

- von der Universität Düsseldorf
Bibliotheksdirektorin Ingeborg Schwalbe, Philipps-Universität Marburg (10. 5. 89);
- von der Landesversicherungsanstalt Hessen Oberinspektor Eckhard Döpp, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 8. 89);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren/in Ernst Heinrich Evers, Harald Möller, Adolf Döbel, sämtlich Fachhochschule Frankfurt, Dr. Philipp Katz, Fachhochschule Gießen-Friedberg, Gerhart Vetter, Rolf Schönenberg, beide Fachhochschule Wiesbaden (sämtlich 31. 8. 89), Dr. Lothar Graf zu Dohna, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Hans Werner Rautenburg, Dr. Horst Brinkmann, beide Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Johannes Solcher, Dr. Ulrich Kasztantowicz, beide Philipps-Universität Marburg, Dr. Waltraut von Hackwitz, Oberstudienrat im Hochschuldienst Walter Langsdorf, beide Gesamthochschule Kassel (sämtlich 30. 9. 89);

in den Ruhestand versetzt:

die Professoren Dr. Walter Resch, Gerd Meyer, Helmut Czack, sämtlich Fachhochschule Gießen-Friedberg, Klaus Deckert, Fachhochschule Frankfurt, Franz Thiemel, Fachhochschule Fulda (sämtlich 31. 8. 89), Dr. Christoph Hebecker (31. 5. 89), Dr. Roland Schmidt, beide Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Hans-Jürgen Gieschat, Philipps-Universität Marburg, die Akademischen Oberräte Dr. Karl-Otto Räker, Justus Liebig-Universität Gießen, Dr. Lothar Jaehn, Techn. Hochschule Darmstadt (sämtlich 30. 9. 89), Amträtin Eva-Maria Thole, Hess. Landesbibliothek Fulda (31. 8. 89), Techn. Amthinspektor Karl Hartmann, Techn. Hochschule Darmstadt, Hauptwart Ernst Finster, Fachhochschule Darmstadt (beide 30. 9. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Professoren/innen Dr. Dieter Maroske (30. 8. 89), Dr. Ferdinand Merz, Dr. Wolfgang Koransky (beide 30. 9. 89), Dr. Karen Ebert, sämtlich Philipps-Universität Marburg (15. 10. 89), Dr. Conrad Wiedemann (31. 7. 89), Dr. Eberhard Paul (23. 8. 89), Dr. Rolf Hirsche, Dr. Hans Rettig, Dr. Marie Veit, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (sämtlich 30. 9. 89), Dr. Georg-Waldemar Strobel, Dr. Bruno Elschner, beide Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Joachim Gerchow, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 30. 9. 89), Klaus Bochmann, Fachhochschule Fulda (31. 8. 89);
 Akademischer Oberrat Dr. Ehrenhard Skiera, Justus Liebig-Universität Gießen (31. 7. 89);
 Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Christian Freitag, Justus Liebig-Universität Gießen (30. 9. 89);
 die Hochschulassistenten Dr. Wolfgang Keßler, Dr. Bernhard Lauer (beide 31. 7. 89), Dr. Jürgen Heck (31. 8. 89), Dr. Hans Werner Schmidt (30. 9. 89), sämtlich Philipps-Universität Marburg, Dr. Günter Leugeving, Techn. Hochschule Darmstadt (15. 7. 89), Dr. Onno Oucken, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (31. 5. 89);
 Obersekretär/in Helmut Müller, Justus Liebig-Universität Gießen (31. 7. 89), Monika Faulstich, Hess. Landesbibliothek Wiesbaden (30. 9. 89);
 Sekretär Heiko Behnke, Gesamthochschule Kassel (14. 8. 89).

Wiesbaden, 25. Oktober 1989

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Z 1 6 — 050/35 — 21

StAnz. 46/1989 S. 2332

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1075 DARMSTADT

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Weiher bei Diedenbergen“ vom 26. Oktober 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Im Weiher bei Diedenbergen“ vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2129) wird um zwei Jahre bis zum 10. November 1991 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 46/1989 S. 2333

1076

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Pohlbachtal bei Adolfseck“ vom 26. Oktober 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Pohlbachtal bei Adolfseck“ vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2124) wird um zwei Jahre bis zum 10. November 1991 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 46/1989 S. 2333

1077

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Sommerberg bei Frauenstein“ vom 26. Oktober 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Sommerberg bei Frauenstein“ vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2132) wird um zwei Jahre bis zum 10. November 1991 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 46/1989 S. 2333

1078

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wickerbachtal bei Kloppenheim“ vom 26. Oktober 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Wickerbachtal bei Kloppenheim“ vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2130) wird um zwei Jahre bis zum 10. November 1991 verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 46/1989 S. 2333

1079

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Magertriften von Ober-Mörlen“ vom 26. Oktober 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

1. Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Magertriften von Ober-Mörlen“ vom 20. Oktober 1986 (StAnz. S. 2126) wird um zwei Jahre bis zum 10. November 1991 verlängert.

2. § 2 Nr. 10 und § 5 Nr. 10 werden aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 46/1989 S. 2333

1080

Buchmacherwesen

Gemäß § 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezetz wird öffentlich bekanntgemacht, daß die Erlaubnis des Buchmachers Walter Hensel, Offenbach am Main, auf

den Betrieb des Buchermacherstandes auf der Rennbahn Frankfurt am Main-Niederrad beschränkt wurde.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 1989 wurde Frau Helene Hensel, Spießstraße 99, 6050 Offenbach am Main, die Erlaubnis zum Abschluß und der Vermittlung von Pferdewetten als Buchmacherin in den Betriebsstätten 6050 Offenbach am Main, Berliner Straße 122 (Hauptstelle), und 6000 Frankfurt am Main, Schulstraße 1 (Nebenstelle), erteilt.

Darmstadt, 9. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 31 73 c 18/01 — H

StAnz. 46/1989 S. 2333

1081

Zweckänderung der „Günther-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 24. Oktober 1989 dem Antrag des Vorstandes auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben. § 2 Abs. 2 und 3 der Stiftungsverfassung lauten nunmehr wie folgt: Zweck der Stiftung ist,

den Betriebsangehörigen der Firma Günther & Co GmbH & Co zu Frankfurt am Main sowie die Betriebsangehörigen der Firmen

ILIX-Präzisionswerkzeuge GmbH,
TOP-Präzisionswerkzeuge GmbH,
Profil Verbindungstechnik GmbH & Co KG

in Fällen der Not und Bedürftigkeit einmalige Unterstützungen sowie Darlehen in kleinerem Umfange zu gewähren.

Als Betriebsangehörige in vorstehendem Sinne gelten auch ehemalige Betriebsangehörige sowie Witwen und Waisen von Betriebsangehörigen.

Darmstadt, 27. Oktober 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 49

StAnz. 46/1989 S. 2334

1082

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Die Buche“ der Gemeinde Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis, vom 30. Oktober 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Die Buche“ in der Gemarkung Guxhagen der Gemeinde Guxhagen zugunsten der Gemeinde Guxhagen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 000, 1 : 2 000, 1 : 1 500 und 1 : 1 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel,
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen,
Zum Ehrenhain 2,
3501 Guxhagen,
2. dem Landrat des Schwalm-Eder-Kreises,
— unterer Wasserbehörde —,
— Katasteramt —,
3588 Homberg (Efze),
3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7,
3500 Kassel,
4. dem Kreis Ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises,
— Bauaufsichtsamt —,
— Gesundheitsamt —,
3588 Homberg (Efze),
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
7. dem Hessischen Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Parkstraße 44,
6200 Wiesbaden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Zone I

Gemarkung Guxhagen, Flur 6, Flurstück 14/7.

Zone II

Gemarkung Guxhagen, Flur 6 (teilweise);
Gemarkung Albshausen, Flur 5 (teilweise).

Zone III

Gemarkungen Guxhagen, Albshausen, Wöllrode und Grebenau (jeweils teilweise) der Gemeinde Guxhagen sowie Gemarkung Körle (teilweise) der Gemeinde Körle, Schwalm-Eder-Kreis.

§ 4

Verbote in der Zone III

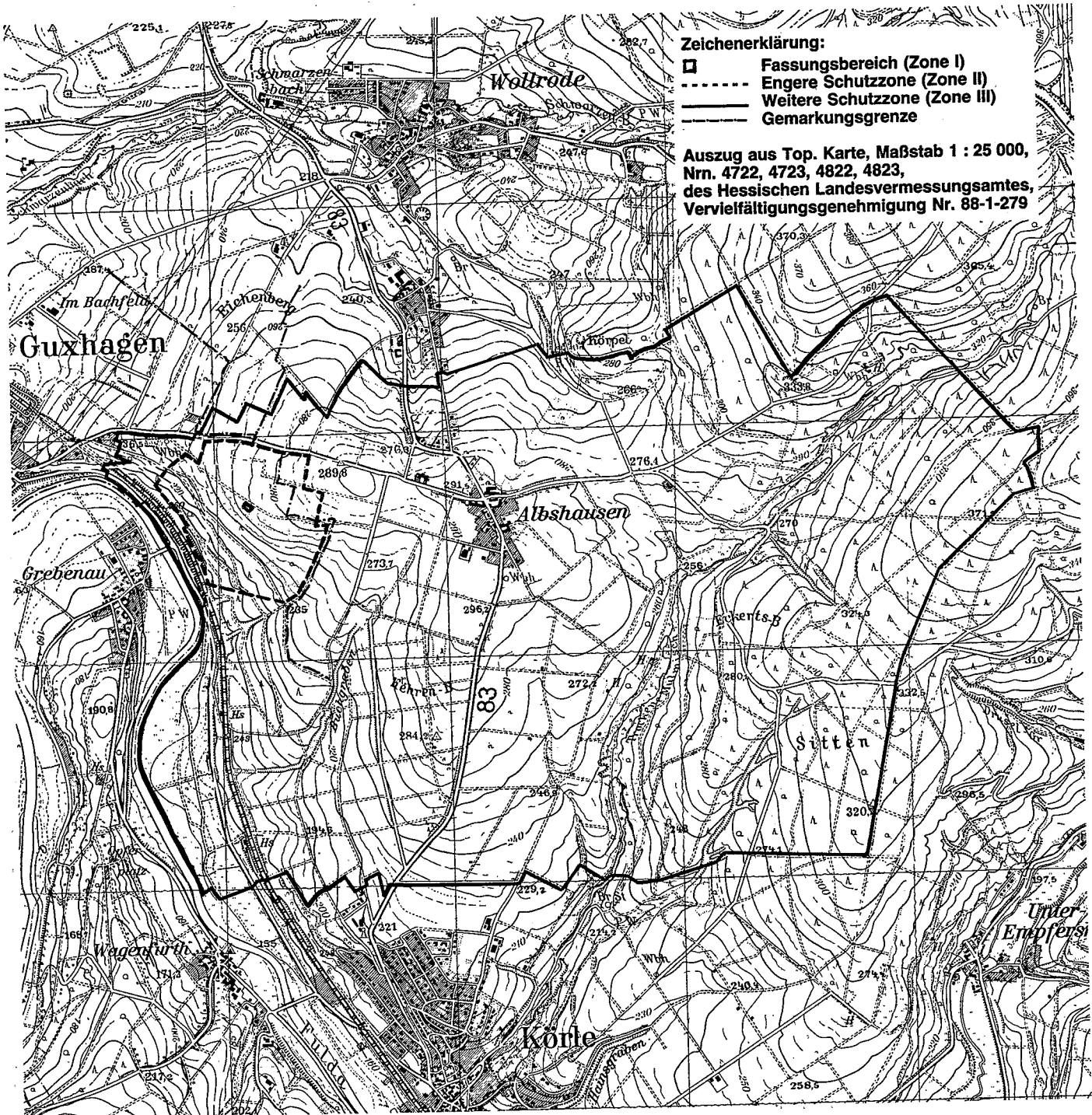
In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern böden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die An-

wendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,

- 9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
- 10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
- 11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
- 12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i.S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
- 13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren des Luftverkehrs,
- 14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
- 15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,

- 16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
- 17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
- 18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
- 19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
- 20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
- 21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- 22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- 23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
- 24. Rangierbahnhöfe,



25. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
11. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark gehandelt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 46/1989 S. 2334

1083

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen 1 und 2“ der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 24. Oktober 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Brunnen 1 und 2“ zugunsten der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet für die „Brunnen 1 und 2“ gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 5 000 und 1 : 1 250, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = rote Umrandung,
Zone II = blaue Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel,
 — oberer Wasserbehörde —,
 Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
 Steinweg 6,
 3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal,
Giflitz, Bahnhofstraße 25,
3593 Edertal,
2. dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
— unterer Wasserbehörde —,
— Katasteramt —,
3540 Korbach,
3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7,
3500 Kassel,
4. dem Kreisaußschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
— Bauaufsichtsamt —,
— Gesundheitsamt —,
3540 Korbach,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
7. dem Hessischen Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Parkstraße 44,
6200 Wiesbaden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

Brunnen 1 und 2

Zone I

Gemarkung Kleinern, Flur 15, Flurstücke 14/1, 14/2 und 17/1, jeweils teilweise.

Zone II

Gemarkung Kleinern, Fluren 15, 19 und 20, jeweils teilweise.

Zone III

Gemarkungen Kleinern und Gellershausen, jeweils teilweise, der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregulierung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,

12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;

6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

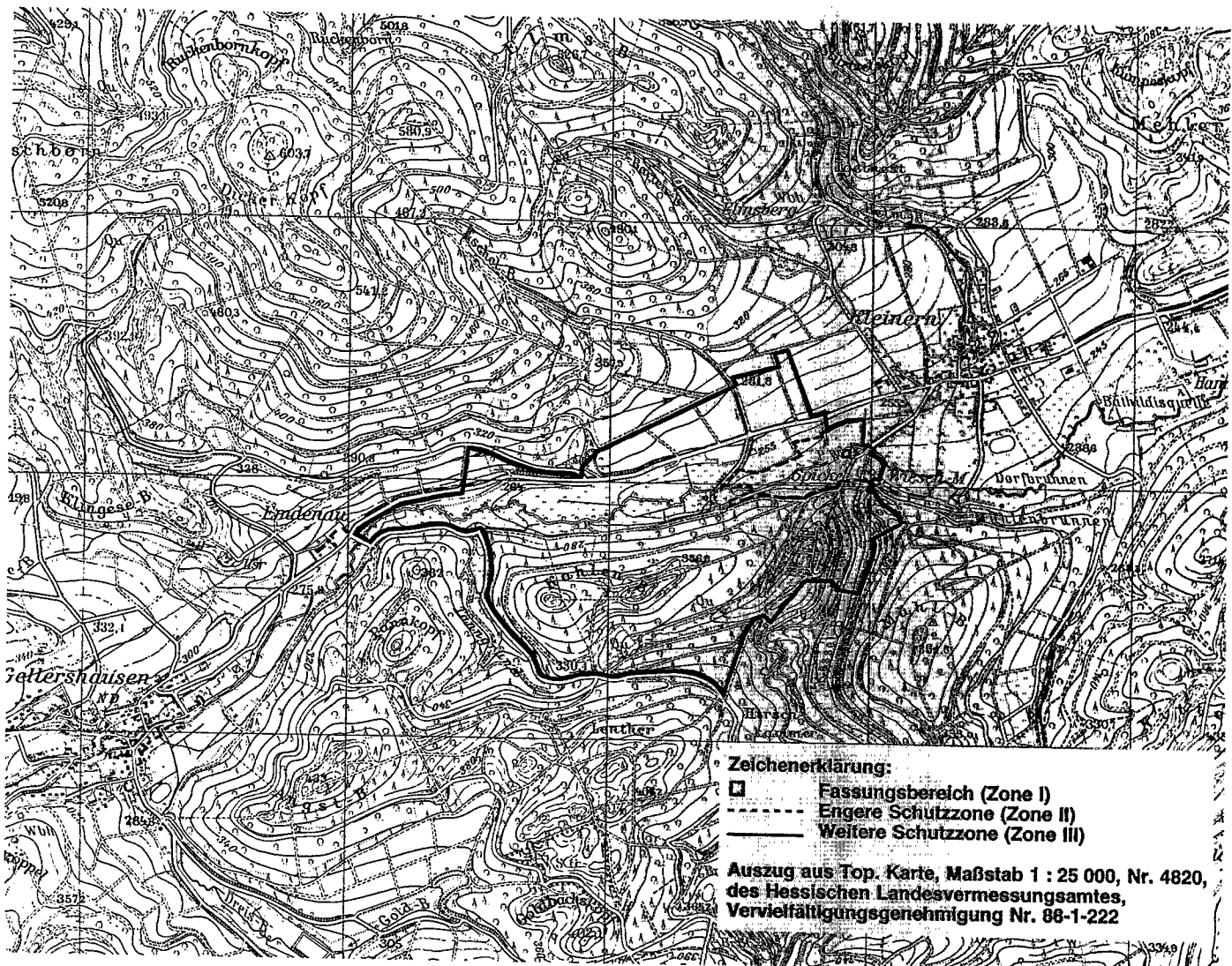
Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.



(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 7 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. Oktober 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 46/1989 S. 2336

1084

Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Waldquelle“ und „Wiesenquelle“ der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 24. Oktober 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Waldquelle“ in der Gemarkung Frebershausen der Stadt Bad Wildungen und „Wiesenquelle“ in der Gemarkung Gellershausen der Gemeinde Edertal, beide Landkreis Waldeck-Frankenberg, zugunsten der Gemeinde Edertal Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in jeweils drei Schutzzonen, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 000, 1 : 2 500 und 1 : 1 250, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = blaue Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Kassel,
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal,
Giflitz, Bahnhofstraße 25,
3593 Edertal,

2. dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
— unterer Wasserbehörde —,
— Katasteramt —,
3540 Korbach,
 3. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,
Goethestraße 7,
3500 Kassel,
 4. dem Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
— Bauaufsichtsamt —,
— Gesundheitsamt —,
3540 Korbach,
 5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,
 6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,
 7. dem Hessischen Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung,
Parkstraße 44,
6200 Wiesbaden,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**1. Waldquelle****Zone I**

Gemarkung Frebershausen, Flur 3, Flurstück 3 (teilweise).

Zone II

Gemarkung Frebershausen, Flur 3 (teilweise).

Zone III

Gemarkung Frebershausen (teilweise) der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

2. Wiesenquelle**Zone I**

Gemarkung Gellershausen, Flur 13, Flurstücke 5/1 und 5/2 (jeweils teilweise).

Zone II

Gemarkung Gellershausen, Flur 11 (teilweise) und Flur 13 (teilweise).

Zone III

Gemarkung Gellershausen (teilweise) der Gemeinde Edertal, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. offenes Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,

10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. unsachgemäßes Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Errichten und wesentliches Ändern von Gebäuden und sonsti-

- gen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. Neubau und wesentliches Ändern von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. Errichten von Sport-, Zeit-, Bade- und Parkplätzen sowie Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. unsachgemäße Anwendung von Wirtschafts- und Handelsdünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwenkung in den Fassungsgebiet besteht,
12. Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
15. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. Vergraben von Tierkörpern,
17. Transport radioaktiver Stoffe,
18. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichten Feldkabeln,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.

Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregulierung;
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

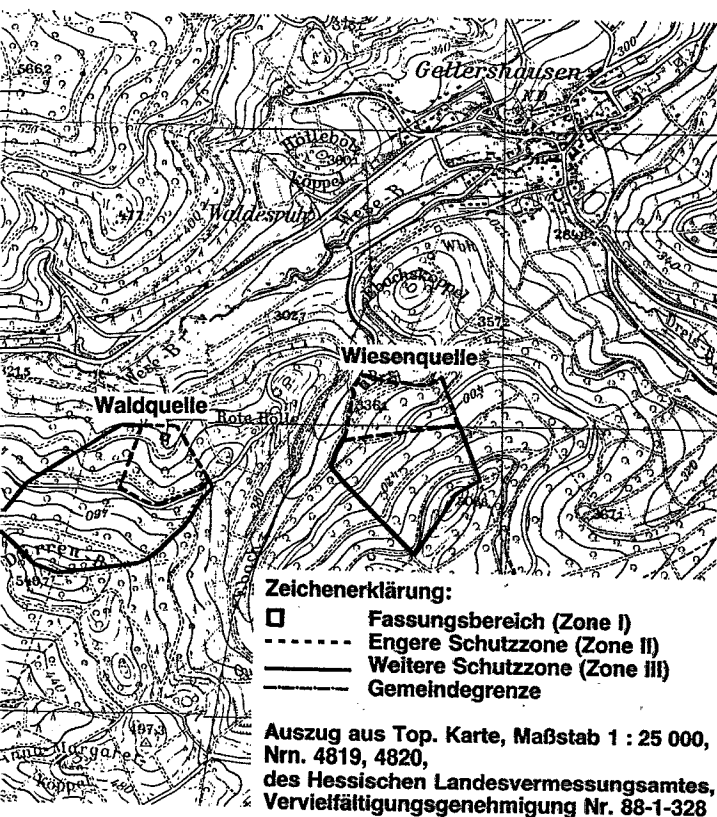
§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zum Kennzeichnen der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;



5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den Engeren Schutzzonen erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. Oktober 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 46/1989 S. 2339

1085

Vorhaben der Firma A. und W. Schrimpf, Basalt- und Asphaltmischwerke, 6404 Neuhof

Bezug: Bekanntmachung vom 11. September 1989 (StAnz. S. 1915)

Der mit o. a. Bekanntmachung für den 30. November 1989, 10.00 Uhr, festgesetzte Erörterungstermin in Kalbach, Gemeindezentrum, wird aufgehoben.

Die mit o. a. Bekanntmachung genannten Unterlagen liegen erneut bei der Gemeindeverwaltung Kalbach und beim Regierungspräsidium in Kassel zu jedermanns Einsichtnahme aus mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 14. November 1989 bis zum 15. Januar 1990 bei der Gemeindeverwaltung Kalbach während der Dienststunden oder bei dem Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, Zimmer 653 (Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr), schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Donnerstag, der 18. Januar 1990, 10.00 Uhr, bestimmt.

Versammlungsraum ist der Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Kalbach, Gemeindezentrum 1, 6401 Kalbach.

Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Erörterung ist nicht öffentlich; zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 20. Oktober 1989

Regierungspräsidium Kassel

32 b — 53 e 621 — 3.3

StAnz. 46/1989 S. 2341

BUCHBESPRECHUNGEN

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach, Jörg Mergenthaler. Loseblattwerk, 6. Erg.Liefg., 132 S., 28,80 DM; Gesamtwerk, 1. Ordn., 87., — DM. Verlag Wilhelm Jungling, 8074 Karlsfeld. ISBN 3-889-47055-6

Die 6. Ergänzungslieferung erweitert die Vorschriftentexte um die Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalogverordnung — BKatV) vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305), berichtigt am 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1447). Die Bußgeldkatalogverordnung ersetzt, soweit es sich um Geldbußen von mindestens 80,— DM handelt, die Bußgeldkataloge der Bundesländer durch eine bundeseinheitlich geltende normative Regelung, an die auch die Gerichte gebunden sind. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Bei anderen bereits abgedruckten Gesetzestexten werden Gesetzesänderungen berücksichtigt. Zu nennen ist hier die Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung durch die Neunte Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1989 (BGBl. I S. 1510). In der Verordnung wird im wesentlichen geregelt, daß Neufahrzeuge und Fahrzeuge, die aus bestimmtem Anlaß ohnehin ein neues Kennzeichen benötigen, ein reflektierendes Kennzeichen erhalten. Die verbesserte Sichtbarkeit der mit reflektierenden Kennzeichen ausgerüsteten Fahrzeuge führt zu einer Erhöhung der Sicherheit auf der Straße. Die in Teil B enthaltenen Kommentare und Erläuterungen werden dem aktuellen Stand angepaßt oder ergänzt.

Regierungsdirektor Dirk Friedrich

Weinrecht der EWG, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer. Textsammlung mit Erläuterungen sowie einem weinfachtechnischen Kompendium. Hrsg. von Gabriel Pilmayer, bearb. von Johannes Dietrich, Min.Dirig., Dr. jur. Joachim-Friedrich Heine, Ltd. Abteilungsdir., Josef Koy, Min.Rat, Dr. jur. Reinhard Priebe, Verwaltungsrat, Dr. agr. Alfredo Reichardt, Hauptverwaltungsrat, Wilhelm Schevardo, -Richter. Loseblattwerk, Erg.Liefg. Mai 1989, 488 S., Streifband, 55,80 DM; Erg.Liefg. August 1989; 592 S., 68,28 DM; Grundwerk, ca. 3 500 S., DIN A5, 4 Ringordn., 128,— DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

1. Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung Mai 1989 wird versucht, das Loseblattwerk für die im Weinfach Beschäftigten noch praktikabler zu gestalten. Bedingt durch den im Zuge der schon weit fortgeschrittenen Weinrechtsharmonisierung in der EG zwangsläufig angewachsenen Textumfang, wurde durch eine Umgruppierung der Texte unter Beibehaltung der bisherigen Einteilung der Sachgebiete in nunmehr vier Ordnern eine strukturelle Neuordnung der Textsammlung eingeleitet. Bessere Übersichtlichkeit und schnelleres Auffinden der gesuchten Textstellen werden dadurch ermöglicht.

Diese 35. Ergänzungslieferung umfaßt im wesentlichen alle Änderungen der in diesem praxisorientierten Nachschlagewerk enthaltenen Gesetze und Verordnungen, die bis zum 1. April 1989 in Kraft getreten sind. So gab es umfangreiche Änderungen der Verordnung innerhalb der Teile I „Gemeinschaftsrecht“, II „Bun-

desrecht“ und III „Länderrecht“. Nur einige wollen wir hier erwähnen: Die Änderungs-Verordnung des Rates Nr. 1236/89 zur Änderung der Verordnung Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein. Die neue Verordnung der Kommission vom 16. Januar 1989 zur Eröffnung der in Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 88/89. Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Weinwirtschaft i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988. Die Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Februar 1988 für die Durchführung der Landeswein- und Sektprämierung in Hessen u. v. a. m.

2. Mit der inzwischen ebenfalls erschienenen 36. Ergänzungslieferung wurden die im praxisorientierten Nachschlagewerk enthaltenen Gesetze und Verordnungen für die im Weinfach Beschäftigten auf den Rechtsstand vom 1. Juli 1989 gebracht.

In Teil I „Gemeinschaftsrecht“ kam es zu sehr umfangreichen Änderungen, die wir hier im einzelnen aus Platzgründen nicht aufzählen können. Doch die Neuaufnahme des Abkommens vom 23. Dezember 1988 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über die Kontrolle und den gegenseitigen Schutz von Qualitätsweinen sowie von Retina-Wein sollte nicht unerwähnt bleiben; das — bedingt durch das wachsende Interesse an dieser Textsammlung und im Hinblick auf die Zukunft der Europäischen Gemeinschaft — bewußt vom Herausgeber mit aufgenommen wurde.

In Teil III „Länderrecht“ gab es einige Änderungen bei den Ländern Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein. Ministerialrat a. D. Dr. Erich Schröder

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Textausgabe mit kurzen Hinweisen und Anhang, 54. Erg.Liefg. z. 6. bzw. 4. Erg.Liefg. z. 10. Aufl., 258 S., DIN A5, 49,80 DM; Gesamtwerk, 1 386 S., 1 Kunststoffordn., 64,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80

Inhalt der vorliegenden Ergänzungslieferung sind die aktuellen Änderungen des Tarifwerks zum BAT im Bereich der Kranken- und Altenpflege. Die Eingruppierung dieses Personenkreises und verschiedene Zulagen (Schicht- und Wechsel-schicht) und Zuschläge (für Samstag-, Sonntag- und Nachtarbeit) wurden völlig neu zum 1. August 1989 geregelt.

Daneben enthält die Ergänzungslieferung Änderungen im Tarifrecht der Tierärzte in Schlachthöfen, der Lehrer der Länder, die aktuelle Fassung der Regelungen über die Absenkung der Eingangsbezahlung und einige Änderungen von abgedruckten Gesetzen.

Neu aufgenommen wurden die besonderen Eingruppierungsregeln für das Personal der Studentenwerke.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 1. August 1989.

Amtsrat Uwe Bauer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 13. NOVEMBER 1989

Nr. 46

Gerichtsangelegenheiten

4666

371 a E — 1.1851 — **Erlaubnisurkunde:** Herrn Paul D. Reinsdorf, geboren am 14. 3. 1961 in Anaheim, Californien, USA, wohnhaft Am Niddatal 31, 6000 Frankfurt am Main 90, Geschäftssitz: Gärtnerweg 39, 6000 Frankfurt am Main 1, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundiger auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 25. 10. 1989

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4667

GR 654 — **Neueintragung** — 19. 10. 1989: Thilo Massar, geboren am 27. 7. 1952, und Elisabeth, geb. Gleichmann, geboren am 13. 10. 1952, Elisabethenstraße 44, 6367 Karben 1, haben durch notariellen Vertrag vom 11. August 1989 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 19. 10. 1989 **Amtsgericht**

4668

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2631 — 11. 9. 1989: Die Eheleute Walter Koch und Inge Koch geb. Leichtweiß, Pfungstadt-Eschollbrücken, haben durch Vertrag vom 21. Oktober 1985 Gütertrennung vereinbart.

GR 2633 — 22. 9. 1989: Die Eheleute Reinhold Kargel, Dipl.-Ing., und Gertrud Kargel geb. Koch, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 17. April 1989 Gütertrennung vereinbart.

GR 2634 — 4. 10. 1989: Die Eheleute Peter Schulz und Elke Schulz geb. Bielec, Griesheim, haben durch Vertrag vom 3. August 1989 Gütertrennung vereinbart.

GR 2639 — 27. 10. 1989: Die Eheleute Edgar Gunczik und Christiane Gunczik geb. Kurth, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 10. August 1989 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

4669

6 GR 692 — **Neueintragung** — 26. 10. 1989: Andreas Friedhelm Ulrich Stief, geb. 27. 2. 1964, und Bettina, geb. Pfeiffer, geb. 29. 12. 1968, Rathausstraße 3, 6345 Eschenburg 2. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4670

GR 2446 — **Neueintragung** — 30. 10. 1989: Ruhmland, Bodo Gerd, Ruhmland geb. Bender, Gerlinde Else, Wintersteinstraße 11, Niddatal/Assenheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. Januar 1989.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 10. 1989

Amtsgericht

4671

6 GR 474 A — **Veränderung** — 1. 11. 1989: Heinrich Albert Gleue, geb. 16. 3. 1904, Rentner, und Elfriede Gleue geb. Bertrand, geb. 5. 7. 1926, Rentnerin, Isarstraße 20, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch notariellen Vertrag vom 26. September 1989 ist der Gütertrennungsvertrag aufgehoben worden und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 1. 11. 1989 **Amtsgericht**

4672

41 GR 2397 — **Neueintragung** — 23. 10. 1989: Eheleute kaufmännischer Angestellter Erich Werkmann und Dekorateurin Renate Werkmann geb. Ringel, beide wohnhaft in Rodenbach. Durch Vertrag vom 28. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 23. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 41

4673

GR 415 — **Neueintragung** — 31. 10. 1989: Deusing, Bernd, geb. 2. 2. 1945, und Ehefrau Deusing, Christa, geb. Bruns, geb. 24. 11. 1946, beide Elkersberg 7, 6348 Herbornburg. Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 31. 10. 1989

Amtsgericht

4674

8 GR 842 — **Neueintragung** — 30. 10. 1989: Philipp Klaus, geb. 25. März 1938, Ingeborg Irene Klaus geb. Herbert, geb. 30. Dezember 1940, Hallhüttenweg 69, 6074 Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 4. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 30. 10. 1989

Amtsgericht

4675

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

GR 4565 — 18. 7. 1989: Gezici, Ibrahim, geb. 10. 10. 1955, Wiesbaden; Gezici, Leyla, geb. Umutoğlu, geb. 22. 2. 1964, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4566 — 27. 7. 1989: Lübcke, Hans-Joachim, geb. 21. 4. 1944, Wiesbaden; Lübcke,

Liane, geb. Radulescu, geb. 6. 5. 1954, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4567 — 1. 8. 1989: Rasch, Michael, geb. 24. 1. 1946, Wiesbaden; Rasch, Sigrud, geb. Schnatz, geb. 6. 11. 1946, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 9. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4568 — 2. 8. 1989: Zaiene, Ridha, geb. 25. 3. 1962, Wiesbaden; Zaiene, Petra, geb. Bannath, geb. 19. 7. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 18. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4569 — 8. 8. 1989: Caliskan, Abdulvehit, geb. 1. 4. 1958, Wiesbaden; Nöldner-Caliskan, Ellen Elisabeth, geb. Seel, geb. 28. 5. 1948, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. August 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4570 — 10. 8. 1989: Düppenbecker, Heinz, geb. 23. 8. 1937, Wiesbaden; Düppenbecker, Rita, geb. Merz, geb. 11. 1. 1943, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4571 — 11. 8. 1989: Tadsen, Reinhard Martin, geb. 31. 7. 1950, Weiterstadt; Tadsen, Brigitte Jutta, geb. Riechert, geb. 7. 1. 1949, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4572 — 17. 8. 1989: Nessoikat, Klaus Friedrich, geb. 3. 9. 1955, Wiesbaden; Nessoikat, Brigitte, geb. Contney, geb. 12. 6. 1951, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4573 — 22. 8. 1989: Neumann, Günter, geb. 2. 12. 1954, Wiesbaden; Neumann, Sylvia, geb. 10. 3. 1962, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 20. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4574 — 24. 8. 1989: Frede, Hans-Jürgen, geb. 30. 10. 1934, Wiesbaden; Moderhack-Frede, Christa, geb. 7. 2. 1948, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 1. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4575 — 25. 8. 1989: Meissner, Lutz, geb. 24. 5. 1961, Wiesbaden; Meissner, Sabine, geb. Kölpin, geb. 12. 1. 1957, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4576 — 28. 8. 1989: Schliebs, Harald, geb. 7. 2. 1927, Wiesbaden; Schliebs, Erika, geb. Rötting, geb. 28. 6. 1927, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4577 — 5. 9. 1989: Krauß, Ernst, geb. 6. 4. 1940, Wiesbaden; Krauß, Ulrike Maria, geb. Ott, geb. 23. 3. 1948, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 23. Mai 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4578 — 5. 9. 1989: Kuprasch, Rainer, geb. 12. 10. 1948, Wiesbaden; Kuprasch, Petra, geb. Schüller, geb. 1. 3. 1955, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 18. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4579 — 5. 9. 1989: Miche, Frank, geb. 8. 5. 1937, Wiesbaden; Miche Katharina, geb. Groh, geb. 16. 11. 1956, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 17. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4580 — 6. 9. 1989: Rahe, Kurt Peter, geb. 8. 10. 1959, Wiesbaden; Rahe, Karola, geb. 10. 10. 1962, geb. Balzer, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 6. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4581 — 29. 9. 1989: Soinsky, Paul, geb.

13. 4. 1914, Wiesbaden; Soinsky, Petra, geb. Kreiling, geb. 11. 1. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 29. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4582 — 6. 10. 1989: Krol, Peter Alexander, geb. 2. 2. 1957, Wiesbaden; Krol, Damaris, geb. Sigmund, geb. 18. 5. 1956, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 24. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4583 — 9. 10. 1989: Münch, Peter, geb. 11. 10. 1961, Wiesbaden; Münch, Petra, geb. Seel, geb. 11. 10. 1961, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4584 — 16. 10. 1989: Radler, Jürgen P., geb. 11. 11. 1941, Wiesbaden; Radler, Ute, geb. Greiner, geb. 2. 3. 1948, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 29. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4585 — 19. 10. 1989: Wermelskirchen, René Armin Rudolf, geb. 21. 7. 1946, Wiesbaden; Wermelskirchen, Barbara-Susanne, geb. Effenberger, geb. 6. 7. 1954, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 1. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4586 — 20. 10. 1989: Hopf, Thomas Gerd, geb. 17. 6. 1960, Wiesbaden; Hopf, Karin, geb. 13. 11. 1962, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 29. April 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

GR 668 A — 24. 8. 1989: Brunkhorst, Ernst Georg, geb. 31. 10. 1910, Mainz-Kostheim; Brunkhorst, Maria Katharina, geb. Burkhardt, geb. 14. 4. 1913, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 2. August 1989 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 3061 — 22. 8. 1989: Baumann, Heinrich Maximilian, geb. 30. 8. 1940, Wiesbaden; Baumann, Erika, geb. Kurz, geb. 2. 2. 1942, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1989 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6200 Wiesbaden, 25. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 22

Nachlaßsachen

4676

VI L 35/89: Die Verwaltung des Nachlasses des am 11. 10. 1989 in Marburg verstorbenen Uhrmachers Hans Willi Herbert Lotz, zuletzt wohnhaft gewesen in Alsfeld, Roßmarkt 15, wurde angeordnet.

Nachlaßverwalter: Rechtsanwalt Holger Siebert, Reibertenröder Weg 6, 6320 Alsfeld.

6320 Alsfeld, 25. 10. 1989

Amtsgericht

Vereinsregister

4677

VR 514 — Neueintragung — 31. 10. 1989: Deutscher Bund für Vogelschutz — Deutscher Naturschutzverband — Natur- und Vogelschutzgruppe Schwarz im Landesverband Hessen e. V., 6325 Grebenau-Schwarz.

6320 Alsfeld, 31. 10. 1989

Amtsgericht

4678

4 VR 621 — Neueintragung — 27. 10. 1989: Deutsch-Ägyptischer Freundschaftsverein Bergstraße, Heppenheim.

6140 Bensheim, 27. 10. 1989

Amtsgericht

4679

VR 568 — Neueintragung — 27. 10. 1989: Verein der Freunde, Förderer und Ehemali-

gen der Freiherr-vom-Stein-Schule Gladenbach e. V., Gladenbach.

3560 Biedenkopf, 27. 10. 1989

Amtsgericht

4680

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2116 — 27. 10. 1989: Verkehrsclub der Bundesrepublik Deutschland Kreisverband Darmstadt, in Darmstadt.

VR 2118 — 9. 10. 1989: Hilfs- und Informationskomitee für den Libanon in Darmstadt.

8 VR 2122 — 17. 10. 1989: Akademie für Weiterbildung in Darmstadt.

8 VR 2128 — 19. 10. 1989: Freundeskreis Stadtmuseum Darmstadt in Darmstadt.

8 VR 2130 — 17. 10. 1989: DILLO-Lohnsteuerhilfeverein in Darmstadt.

8 VR 2131 — 26. 9. 1989: PAN Tierpaten- und Schutzverein Darmstadt und Umgebung in Darmstadt.

8 VR 2132 — 17. 10. 1989: Freunde des Fachgebiets Lichttechnik der Technischen Hochschule Darmstadt e. V. in Darmstadt.

8 VR 2134 — 20. 10. 1989: Deutsche Gruppe für Hippotherapie in Darmstadt.

8 VR 2138 — 26. 10. 1989: Freundes- und Förderkreis des Eisenbahnmuseums Darmstadt-Kranichstein e. V. in Darmstadt.

VR 2139 — 20. 10. 1989: DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT ORTSGRUPPE GRÄFENHAUSEN DLRG OG GRÄFENHAUSEN in Weiterstadt.

VR 2142 — 26. 10. 1989: Freie Christliche Schule Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2148 — 27. 10. 1989: MULTIKULTUR-BÜRO in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 31. 10. 1989

Amtsgericht

4681

VR 747 — Neueintragung — 30. 10. 1989: Bundesverband der staatlich konzessionierten Privatkliniken für Ästhetisch-Plastische Chirurgie, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 30. 10. 1989

Amtsgericht

4682

5 VR 982 — Neueintragung — 27. 10. 1989: Verein zur Interessenwahrnehmung im Kachelofen- und Luftheizungsbau e. V. (VZIK) in Fulda.

6400 Fulda, 27. 10. 1989

Amtsgericht

4683

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1755 — 23. 10. 1989: Hundesportverein Garbenteich, Pohlheim 2.

VR 1760 — 9. 10. 1989: Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) Ortsgruppe Wißmar, Wettenberg 2.

VR 1762 — 23. 10. 1989: Deutsch-Britischer Verein Biebertal, Biebertal.

VR 1764 — 23. 10. 1989: Verein zur Förderung der Gesamtschule Biebertal, Biebertal.

VR 1766 — 23. 10. 1989: Verein Freiwillige Feuerwehr Lollar-Salzböden, Lollar-Salzböden.

6300 Gießen, 31. 10. 1989

Amtsgericht

4684

41 VR 1193 — Neueintragung — 18. 10. 1989: Förderverein CINTRAS e. V., Maintal.

41 VR 1071 — Veränderung — 24. 10. 1989: Verein für außerbetriebliche Ausbildung Main-Kinzig e. V., Hanau. Der Verein ist aufgelöst.

6450 Hanau, 24. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 41

4685

VR 1420 — Neueintragung — 26. 10. 1989: Karnevals-Club Disharmonie 1989, Sitz: Heusenstamm.

6050 Offenbach am Main, 26. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 5

4686

VR 1421 — Neueintragung — 30. 10. 1989: Arbeitsgemeinschaft ZEPPELINPOST im Bund Deutscher Philatelisten, Sitz: Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 30. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 5

4687

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

VR 1219 — 24. 10. 1989: Der Verein „Verein gegen den unlauteren Wettbewerb Lahn-Dill“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1219 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 1. Mai 1989 errichtet.

VR 1220 — 24. 10. 1989: Der Verein „Akkordeon Club Dutenhofen“ in 6330 Wetzlar-Dutenhofen ist heute unter Nr. 1220 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 10. März 1989 errichtet.

6330 Wetzlar, 24. 10. 1989

Amtsgericht

4688

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2625 — 19. 9. 1989: Verein zur Förderung und zur Verbreitung von Frauenliteratur, Wiesbaden.

VR 2626 — 6. 10. 1989: „Das Leben“, Wiesbaden.

VR 2628 — 23. 10. 1989: Public Relations-Akademie, Wiesbaden.

VR 2629 — 23. 10. 1989: Leichtathletik-Club Olympia, Wiesbaden.

Auflösungen

VR 2553 — 4. 10. 1989: Elterninitiative Villa Kunterbunt, Wiesbaden.

VR 2578 — 22. 9. 1989: Kindergruppe Ras-selbande, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 25. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse

4689

1 N 22/89: Konkursverfahren betreffend das Vermögen der Firma Cornelia Homburg KG, Textil-Import-Export, Frankfurter Straße 10, 6368 Bad Vilbel.

Durch Beschluß vom 31. Oktober 1989 ist gem. § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

6368 Bad Vilbel, 31. 10. 1989

Amtsgericht

4690

4 N 34/89: Über das Vermögen der Firma Kaufhaus Birkenmeier GmbH u. Co. KG, vertreten durch die Birkenmeier Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Albrecht Birkenmeier, Lehrstraße 6, 6148 Heppenheim, ist am 26. Oktober 1989, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Klaus Peter Woitas, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1990 in doppelter Ausfertigung bei dem Amtsgericht Bensheim anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten Konkursverwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 11. Dezember 1989, 8.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls Entscheidung nach § 204 KO:

Montag, den 9. April 1990, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, in 6140 Bensheim, Saal 203.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf an die Schuldnerin nichts aushängen oder leisten; er muß den Besitz der Sachen und der Forderungen, für die er abgeordnete Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 31. Januar 1990 anzeigen.

6140 Bensheim, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4691

5 N 11/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Com & Per Shop, Computer und Peripherie Vertriebsgesellschaft mbH, An der Landwehr 30, 6308 Butzbach, vertreten durch den Geschäftsführer, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, bestimmt auf

Mittwoch, den 6. Dezember 1989, 10.00 Uhr, Raum 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 14 853,84 DM Vergütung, 75,— DM bare Auslagen einschließlich der jeweiligen Mehrwertsteuer.

6308 Butzbach, 25. 10. 1989 **Amtsgericht**

4692

5 N 11/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Com & Per Shop Computer & Peripherie Vertriebsgesellschaft mbH Butzbach, an der Landwehr 30, 6308 Butzbach, vertreten durch die Geschäftsführer Horst Lorösch, Wolfgang Haar und Bernd Kuhne, ebenda, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Termin wurde anberaumt auf Mittwoch, den 6. Dezember 1989, Amtsgericht Butzbach, 10.00 Uhr. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Butzbach zu Aktenzeichen 5 N 11/86 niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 23 425,07 DM. Es ist ein Massebestand per 29. September 1989 in Höhe von 13 157,73 DM verfügbar, ohne Berücksichtigung der Kosten des Verfahrens sowie Gebühren und Auslagen der sonstigen Verfahrensbeteiligten.

6308 Butzbach, 26. 10. 1989

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt André Neissner

4693

61 N 94/89: Über das Vermögen des Maurermeisters Jürgen Krämer, Dürerstraße 6, 6100 Darmstadt, Inhaber der Firma Adam Krämer, ist am 24. Oktober 1989, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Adelingstraße 13, 6100 Darmstadt, Telefon 0 61 51 / 2 68 90 und 2 68 99.

Anmeldefrist: 15. Februar 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 15. November 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1. am 7. Dezember 1989, 9.00 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 13. März 1990, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 24. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

4694

61 N 63/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HESA, Heizungs- und Sanitär GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Hannelore Leichtweiß, Im Säbchen 2, 6104 Seeheim-Jugenheim 2, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

4695

61 N 7/89: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 10. 10. 1987 verstorbenen Luise Koch geb. Billhardt, zuletzt wohnhaft in 6104 Seeheim-Jugenheim, Stettbacher Tal 36, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

4696

61 N 36/89: Über das Vermögen der Bau-Service-Team Gesellschaft für rationelles Bauen mbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Heidemarie Lückel, Stetteritzring 116, 6101 Roßdorf 2, ist am 30. Oktober 1989, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Adelingstraße 13, 6100 Darmstadt.

Anmeldefrist: 28. Februar 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 20. November 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 7. Dezember 1989, 9.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 28. März 1990, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

4697

61 N 82/89: Über das Vermögen der Extra-tour Gesellschaft mit beschränkter Haftung Reiseservice Büro, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Hans Reitz, Frankfurter Straße 15, 6103 Griesheim, ist am 31. Oktober 1989, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Adelingstraße 13, 6100 Darmstadt, Telefon 0 61 51 / 2 68 90 und 2 68 99.

Anmeldefrist: 31. Januar 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 30. November 1989.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 14. Dezember 1989, 8.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 20. Februar 1990, 8.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 31. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

4698

61 N 7/76: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Roland Heinrich, Friedrich-Schäfer-Straße 1, 6108 Weiterstadt, als Alleininhaber der eingetragenen Firma Roland Heinrich, Marmor und Kunststein in Darmstadt, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 317, III. Stock des Gerichtsgebäudes in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Einsicht niedergelegt. Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger eine Woche ab Bekanntmachung.

6100 Darmstadt, 1. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 61

4699

3 N 67/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GA Gabelstapler Ersatzteildienst GmbH, Dieburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6110 Dieburg, 26. 10. 1989

Amtsgericht

4700

81 N 285/89 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Hair Team Giorgio“ Pekan Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Elisabeth Pekan, früher: Triftstraße 30, jetzt: Melibocusstraße 35, 6000 Frankfurt am Main 71, wird mangels ausreichender Masse gem. § 204 KO eingestellt.

6000 Frankfurt am Main, 13. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

4701

81 N 930/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma AC-TESSA — Verkaufsförderungs — GmbH, Reuterweg 47, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Patrick Müller, Hohenstraße 20, 7713 Hüfingen, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

20. Dezember 1989, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 12 000,— DM,

b) Auslagen: 400,— DM,

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 24. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

4702

81 N 302/89: Über das Vermögen der ATMO Handelsgesellschaft mbH, Gaußstraße 39, Hinterhaus, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführer Hans Joachim Tischleder, Rolf Peter Tischleder, Heidemarie Hambüchen, wird heute, am 26. Oktober 1989, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Zum-Jungen-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 27. November 1989, 9.10 Uhr,

Prüfungstermin am 18. Dezember 1989, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Dezember 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 26. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

4703

81 N 700/89: Über das Vermögen der **AO Deutschland GmbH, Akazienstraße 22—26, 6230 Frankfurt am Main 80**, wird heute, am 26. Oktober 1989, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 6000 Frankfurt am Main 1, Telefon 15 30 96-0.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1989, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 29. November 1989, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am Mittwoch, 13. Dezember 1989, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1989 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 26. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

4704

81 N 700/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma AO Deutschland GmbH, Akazienstraße 22—26, 6230 Frankfurt am Main 80**, wird die Masseunzulänglichkeit gem. § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 27. 10. 1989

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

4705

N 12/89 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma Kaufhaus Birkenmeier GmbH & Co. KG in Fürth (Odw.)**, vertreten durch die Firma Birkenmeier GmbH in Fürth (Odw.), diese vertreten durch den Geschäftsführer Albrecht Birkenmeier, wird heute, am 30. Oktober 1989, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Adelongstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 9. Februar 1990.

Vor dem Amtsgericht Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, 14. Dezember 1989, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, 5. April 1990, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1989 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG.

6149 Fürth (Odw.), 1. 11. 1989 **Amtsgericht**

4706

N 13/89 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma Birkenmeier GmbH in Fürth (Odw.)**, vertreten durch den Geschäftsführer Albrecht Birkenmeier, wird heute, am 30. Oktober 1989, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Adelongstraße 13, 6100 Darmstadt, ernannt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 9. Februar 1990.

Vor dem Amtsgericht Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, 14. Dezember 1989, 14.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, 5. April 1990, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und ggf. Entscheidung nach § 204 KO.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1989 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Darmstädter Volksbank eG.

6149 Fürth (Odw.), 1. 11. 1989 **Amtsgericht**

4707

7 N 26/89: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Remotec Werkzeugmaschinen-Produktions- und Vertriebs GmbH, Lindenweg 18, 6402 Großenluders-Müs**, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Reineremann, Stockacker 19, 6415 Petersberg, wird nach Abweisung des Konkursantrages das durch Beschluß vom 18. August 1989 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6400 Fulda, 25. 10. 1989 **Amtsgericht**

4708

7 N 39/89: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma System Schultheis GmbH Materialflusstechnik**, vertreten durch die Geschäftsführer Hans-Werner Schultheis und Sabine Hövelmann, Weserstraße 20, 6400 Fulda.

Der Schuldnerin ist am 30. Oktober 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6400 Fulda, 30. 10. 1989 **Amtsgericht**

4709

7 N 44/89, 7 N 48/89: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Schultheis und Partner Maschinenbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Werner Schultheis, Weserstraße 20, 6400 Fulda.

Der Schuldnerin ist am 30. Oktober 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6400 Fulda, 30. 10. 1989 **Amtsgericht**

4710

65 N 127/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Feldner GmbH in Kassel** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das

Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel (Aktenzeichen 65 N 127/85) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 388 427,27 DM. Es ist ein Massebestand von 46 081,75 DM verfügbar.

3500 Kassel, 24. 8. 1989

Der Konkursverwalter
Martin Lepper
Rechtsanwalt

4711

65 N 127/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Feldner GmbH, 3500 Kassel**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 46 081,75 DM.

Hiervon abzusetzen ist noch die restliche Konkursverwaltervergütung sowie die restlichen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind die im Schlußverzeichnis festgestellten Forderungen

| | |
|--------------------------------|----------------|
| der Rangklasse 61 Ziff. I KO | |
| in Höhe von | 23 722,07 DM, |
| der Rangklasse 61 Ziff. II KO | |
| in Höhe von | 57 592,03 DM, |
| der Rangklasse 61 Ziff. III KO | |
| in Höhe von | 1 089,20 DM, |
| der Rangklasse 61 Ziff. VI KO | |
| in Höhe von | 306 025,97 DM. |

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht durch die Beteiligten aus beim Amtsgericht des Amtsgerichts 3500 Kassel zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

3500 Kassel, 24. 8. 1989

Der Konkursverwalter
Martin Lepper
Rechtsanwalt

4712

9 N 57/89 — **Beschluß**: In der Konkurssache gegen **Firma Immobilien Handelsgesellschaft mbH, Wiesbadener Straße 155, 6240 Königstein im Taunus**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Wirth, ist über das Vermögen der Firma mit Beschluß vom 31. Oktober 1989 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 31. 10. 1989

Amtsgericht

4713

N 24/89 — **Beschluß**: In der Konkurssache über das Vermögen des **Heinrich Georg Schlosser, Inhaber der Firma Farben Schlosser, Ketteler Straße 10, 6806 Viernheim**, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Freitag, den 8. Dezember 1989, 14.00 Uhr, Saal 10, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lampertheim, Bürstädter Straße 1, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Konkursverwalters sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient auch zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

6840 Lampertheim, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

4714

7 N 47/89: Konkursantragsverfahren betr. **Firma Gattinger Wohn- und Industriebau GmbH, Diezer Straße 51, 6250 Limburg a. d. Lahn 1**, vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Gattinger, Breslauer Straße 6, 6252 Diez.

Der Schuldnerin ist am 30. Oktober 1989 verboten worden, über Gegenstände ihres

Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 10. 1989

Amtsgericht

4715

7 N 52 — 54/89 — **Beschluß:** Der Antrag a) der Firma Hofmann Maschinen- und Steuerungsbau GmbH, Limburg-Lindenholzhausen, Brunnenstraße 3, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Dieter Hofmann und Regina Hofmann, ebenda, b) des Wolfgang Dieter Hofmann, Mozartstraße 5, 6250 Limburg-Lindenholzhausen 8, c) der Regina Hofmann geb. Otto, Mozartstraße 5, 6250 Limburg-Lindenholzhausen, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, da der Vergleich nach der Stellungnahme des vorläufigen Verwalters nicht erfüllt werden kann (§§ 3 bis 7, 17 VergIO). Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 VergIO heute, am 1. November 1989, 8.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, 5205 Sankt Augustin-Hangelar (Telefon 0 22 41 / 2 10 41), wird zum Konkursverwalter ernannt.

Zugleich werden zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses gem. § 87 Abs. 1 KO bestellt:

- 1) Frau Christel Schardt, c/o Limburger Volksbank, Werner-Senger-Straße 8, 6250 Limburg a. d. Lahn, als Bankenvertreterin,
- 2) Frau Petra Königstein, Marktstraße 2, 6259 Niederbrechen, als Arbeitnehmervertreterin,
- 3) Herr Rechtsanwalt Jochen Trautmann, c/o Allgemeine Kreditversicherungs AG, Postfach 12 09, 6500 Mainz, als Lieferantenvertreter.

Konkursforderungen sind bis zum 30. November 1989 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Beibehaltung des vorläufig bestellten Gläubigerausschusses oder die Wahl eines anderen Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

13. Dezember 1989,
- a) 14.00 Uhr,
- b) 14.45 Uhr,
- c) 15.00 Uhr,

im Amtsgericht in Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, Erdgeschoß, Saal 14, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschaftnerin auszuhandeln oder zu leisten; ferner wird ihnen die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. November 1989 anzuzeigen.

Alle für die Gemeinschaftnerin bestimmten und eingehenden Postsendungen und Telegramme sind nicht an die Gemeinschaftnerin, sondern an den Konkursverwalter auszuhandeln.

Hinterlegungsbank: Dresdner Bank, Filiale Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 11. 1989

Amtsgericht

4716

In dem Konkursverfahren gegen die Firma Baudekoration D. van Hall GmbH findet mit Genehmigung des Gerichts am 7. Dezember

1989, 10.00 Uhr, bei dem Amtsgericht Hanau, Zimmer 159 B, Gebäude B, die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen in der Rangklasse I beträgt 11 224,35 DM, in der Rangklasse II 2493,34 DM, in der Rangklasse III 563,27 DM und in der Rangklasse VI 58 631,23 DM. Es ist ein Massebestand von 2034,81 DM vorhanden.

6457 Maintal-Dörnigheim, 30. 10. 1989

Der Konkursverwalter

Dr. jur. Hans Friederichsen
Rechtsanwalt

4717

N 24/89: Über das Vermögen der Firma Alstätter Holzwaren GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Alstätter, Bahnhofstraße 4, 6101 Brensbach/Wersau, wird heute, am Dienstag, den 31. Oktober 1989, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsbeistand, Dipl.-Rechtspfleger, Klaus Köhle, Adelongstraße 13, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 30. Dezember 1989.

Vor dem Amtsgericht, Raum 123, III, Stock, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

5. Dezember 1989, 10.00 Uhr: Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

16. Januar 1990, 11.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1989 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6120 Michelstadt, 31. 10. 1989 Amtsgericht

4718

N 16/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Akustikbau Lauterbach GmbH, 6453 Seligenstadt, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 23 046,49 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 24 365,43 DM bevorrechtigte Forderungen nach § 61 I 1, 2 KO.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt aus.

6053 Obertshausen, 26. 10. 1989

Der Konkursverwalter

Heinz-Volker Schäfer
Rechtsanwalt und Notar

4719

7 N 60/89: Über das Vermögen der Firma T.I.E. Internationale Mode GmbH, Dornhofstraße 33, 6078 Neu-Isenburg, vertreten durch den Geschäftsführer Kernal Zorsahn, Frankfurt am Main, wird heute, am 30. Oktober 1989, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 19. Januar 1990 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 15. Dezember 1989, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, den 20. Februar 1990, 9.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 24. November 1989.

6050 Offenbach am Main, 1. 11. 1989

Amtsgericht

4720

7 N 124/89: Über das Vermögen der Firma R+H Fleischhandels-GmbH Import-Exportvermittlung, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Richard Hofmann, Am Hinterberg 21, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 30. Oktober 1989, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kurt Lautenbach, Arndtstraße 15, 6000 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 19. Januar 1990 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 15. Dezember 1989, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, den 20. Februar 1990, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 24. November 1989.

6050 Offenbach am Main, 1. 11. 1989

Amtsgericht

4721

62 N 101/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der TRANS-REAL Bauträger GmbH, 6200 Wiesbaden, wird Schlußtermin auf den

15. Dezember 1989, 13.30 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Obergeschoß, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 23 812,48 DM (dreiundzwanzigtausendachtundzwanzigtausend 48/100) festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 25. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 62

4722

62 N 214/89: Konkursantragsverfahren betreffend Firma HIGH-SOFT GmbH, Tausenstraße 46, 6200 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard G. Reznicek.

Der Antrag der Schuldnerin auf Eröffnung

des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Das am 17. Oktober 1989 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird mit Wirkung der Rechtskraft vorstehenden Beschlusses aufgehoben.

Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 26. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 62

4723

62 N 225/89: Konkursantragsverfahren betreffend **Georg Wenke, geboren am 10. 9. 1929, Inhaber der Firma Groga Mainz, Boelckestraße 68, 6503 Mainz-Kastel.**

Dem Schuldner ist am 31. Oktober 1989 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 31. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 62

4724

62 N 103/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß **Josefina Lina Seifert, Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Straße 92,** ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 18. Dezember 1989, 14.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebenstelle Moritzstraße 5), vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzügl. 7% Mehrwertsteuer auf 3 300,— DM (dreitausenddreihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 43,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 25. 10. 1989

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4725

6 K 8/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 11 115: 199,4/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 10, Flurstück 40/3, Gebäude- und Freifläche, Seifengasse 1, 3, 5, 7, 9, Größe 20,76 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung E (Haus E im Aufteilungsplan); Sondernutzungsrecht: 8 Pkw-Abstellplätze (PE 1 bis PE 8 im Aufteilungsplan); soll am Dienstag, dem 23. Januar 1990, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 10. 1989

Amtsgericht

4726

6 K 17/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberstedten, Blatt 3141, Gemarkung Oberstedten, lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 590/2, Gebäude- und Freifläche, Usinger Straße, Größe 4,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. Januar 1990, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 10. 1989

Amtsgericht

4727

8 K 45/87: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1540, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 50 981/1 000 000 (fünzigtausendneuhunderteinundachtzig-millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1539, Blatt 1541 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 6. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co Karben in Konkurs, AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme: 5. Oktober 1987.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

97 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 18. 10. 1989 **Amtsgericht**

4728

4 K 24/89: Der im Grundbuch von Wommelshausen, Band 40, Blatt 1356, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wommelshausen, Flur 2, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Wommelshäuser Straße 8, Größe 3,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weber, Werner, Schreiner, geboren am 17. Januar 1947, Bad Endbach-Wommelshausen, Wommelshäuser Straße 8,

b) Weber, Ingrid, geborene Schmidt, Gastwirtin, geboren am 14. August 1939, Bad Endbach-Wommelshausen, Wommelshäuser Straße 8, — zu 1 a) und b) je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

263 000,— DM.

Ferner ist der Verkehrswert des Zubehörs (Inventar einer Gaststätte) auf 7070,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4729

61 K 16/89: Der im WE-Grundbuch von Braunshardt, Band 58, Blatt 2544, eingetragene 158,99/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunshardt, Flur 4, Flurstück 152/1, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 27, Größe 7,07 Ar,

Gemarkung Braunshardt, Flur 4, Flurstück 152/2, Landwirtschaftsfläche, Am Stein, Größe 2,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 10. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Göbel in Darmstadt.

Der Wert des Grundstücksmitteigentums, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 10. 1989 **Amtsgericht**

4730

8 K 6/89: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 137, Blatt 4496, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 56, Flurstück 130/4, Bauplatz, In den Thalen 21, Größe 7,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 4. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Theis, Hans-Joachim,
b) Theis, Vera, geb. Schneider, beide In den Thalen 21, 6340 Dillenburg, — je zur Hälfte —

Durch Beschluß vom 27. September 1989 ist der Zuschlag gem. § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden. Auf die Rechtsfolgen des § 74 a Abs. 4 ZVG wird hingewiesen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 634 690,— DM für Flur 56, Flurstück 130/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 10. 1989 **Amtsgericht**

4731

3 K 6/87: Das im Grundbuch von Niederwalluf, Bezirk Niederwalluf, Band 53, Blatt 1545, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwalluf, Flur 9, Flurstück 336, Hof- und Gebäudefläche, Fliederstraße 24, Größe 5,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Februar 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1987
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Eugen Herr, Walluf,
b) Lieselore Herr geborene Grote, Walluf, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville am Rhein, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4732

3 K 34/89: Folgende Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Schwebda, Band 43, Blatt 1602, Gemarkung Schwebda,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 16, Wald (Holzung), Auf dem Mühlrad, Größe 24,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 146/26, Ackerland, Wald (Holzung), Auf dem Mühlrad, Größe 7,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Flurstück 147/26, Ackerland, Wald (Holzung), Auf dem Mühlrad, Größe 20,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 25, Ackerland, Wald (Holzung), Auf dem Mühlrad, Größe 20,72 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 10. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- Agnes Reumschüssel geb. Jobst, Eschwege, früher Meinhard-Schwebda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 23. 10. 1989 **Amtsgericht**

4733

3 K 49/87: Folgende Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Eschwege, Band 261, Blatt 9780, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 50, Flurstück 42/3, Hof- und Gebäudefläche, Forstgasse, Größe 1,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 50, Flurstück 450/39, Hof- und Gebäudefläche, Forstgasse 5, Größe 2,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. Februar 1990, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr.

121, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 8. 1987
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- Irmgard Mengel geb. Werner, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 30. 10. 1989 **Amtsgericht**

4734

84 K 56/89: Das im Grundbuch-Bezirk 49 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 77, Blatt 2486, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 30,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 49, Flur 1, Flurstücke 109/7, 109/9, 109/11, Gebäude- und Freifläche, Unterer Kalbacher Weg (postalisch Nr. 35—39), Größe 31,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 und dem Tiefgaragenplatz Nr. 36 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2480 bis 2485, 2487 bis 2520) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Donnerstag, dem 12. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1989
(Versteigerungsvermerk):

Dr. Christoph Fischer, 8000 München.
Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 10. 1989 **Amtsgericht, Abt. 84**

4735

84 K 333/88: Das im Grundbuch-Bezirk Niederhöhnstadt des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 109, Blatt 3443, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 53/56, Gebäude- und Freifläche, Herzbergweg 37, Größe 1,43 Ar, und der Miteigentumsanteil,

lfd. Nr. 2/zu 1: 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 11, Flurstück 53/57, Stellplatz, Hauptstraße, Größe 3,87 Ar,

sollen am Montag, dem 19. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 12. 1988
(Versteigerungsvermerk):

Dr. Kurt Seip in Dörrebach.
Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 443 000,— DM,

der des Miteigentumsanteils auf 17 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 18. 10. 1989 **Amtsgericht, Abt. 84**

4736

K 15/89: Der im Wohnungsgrundbuch von Schwalheim, Band 41, Blatt 1650, eingetragene 261,43/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalheim, Flur 1,

Nr. 392/9, Gebäude- und Freifläche, Salinenstraße 7, Größe 6,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Raum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- 3 a) Gerlach, Wolfgang, geb. 18. 5. 1941, Salinenstraße 7, 6350 Bad Nauheim 6,

b) Gerlach, Edgar, geb. 18. 5. 1941, Salinenstraße 7, 6350 Bad Nauheim 6,

c) Gerlach, Horst, geb. 5. 1. 1940, Hinter der Eller 26, 6360 Friedberg (Hessen) 6,

d) Mrotzek, Karin, geb. Gerlach, geb. 17. 3. 1943, Hintergasse 1, 6366 Wölfersheim 3, zu a) bis d) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

4737

K 12/88: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 33, Blatt 1555, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorheim, Flur 7, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Wetter 12, Größe 6,99 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 3. 1988
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- Dan Kiesel, Heimatring 27, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

358 992,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 10. 1989 **Amtsgericht**

4738

K 92/87: Das im Grundbuch von Roth, Band 38, Blatt 1275, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Roth, Flur 6, Flurstück 402/70, Hof- und Gebäudefläche, Oberstraße 2, Größe 2,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1987
(Tag des Versteigerungsvermerks):

- Gerhard Lisken in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 24. 10. 1989 **Amtsgericht**

4739

K 12/89: Das im Grundbuch von Wächtersbach, Band 76, Blatt 2271, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wächtersbach, Flur 15, Flur-

stück 538, Hof- und Gebäudefläche, Schlesi-
sche Straße 11, Größe 9,34 Ar,
soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 9.30
Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Phi-
lipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß,
zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Elisabeth Schmidt in Wächtersbach,
Georgina Schmidt-Sanders in Berlin, — je
zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
322 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 10. 1989 Amtsgericht

4740

K 26/89: Das im Grundbuch von Lieblos,
Band 61, Blatt 1936, eingetragene Grund-
stück,

Gemarkung Lieblos, Flur 6, Flurstück 341,
Hof- und Gebäudefläche, Herzbergstraße 29,
Größe 8,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1990,
9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen,
Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß,

durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Heinz Haupt in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
910 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 30. 10. 1989 Amtsgericht

4741

42 K 69/89: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Königsberg, Band
30, Blatt 1108,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 248, Hof- und
Gebäudefläche, Am Hedderich 6, Größe 7,04
Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Februar 1990,
9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichts-
gebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Auf-
hebung der Gemeinschaft versteigert wer-
den.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1989
(Versteigerungsvermerk):

- a) Josef Heinzelmann,
- b) Irmgard Heinzelmann geb. Ertel, — je
zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
284 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6300 Gießen, 25. 10. 1989 Amtsgericht

4742

1 K 19/89: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Kirchhof, Band
15, Blatt 473,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchhof, Flur 12,
Flurstück 72/8, Hof- und Gebäudefläche, Ak-
kerland, Grünland, Lehmkaute 4, Größe
15,52 Ar.

soll am Freitag, dem 29. Dezember 1989,
9.00 Uhr, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude
Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1989
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Eheleute Gerold Steube und Ursula
Steube geb. Trittel, Lehmkaute 4, 3508 Mel-
sungen-Kirchhof, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74
a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 279 000,— DM.

3508 Melsungen, 3. 11. 1989 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt
hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1989 folgendes beschlossen:

I. Festsetzung der Jahresbeiträge für das Geschäftsjahr 1990

„1. Gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung werden die Beiträge in der
Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1990 für je
1 000,— Mark Beitragskapital wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------|---------|
| Risikogruppe E | 2,80 DM |
| Risikogruppe L | 6,40 DM |
| Risikogruppe I | 4,90 DM |

zuzüglich 7% Versicherungssteuer.

Das Mindestbeitragskapital beträgt 5 000,— Mark.“

„2. Gemäß § 12 Absatz 6 der Satzung wird in der **Verbundenen
Wohngebäudeversicherung** die Prämienrichtzahl für das Ge-
schäftsjahr 1990 auf

1 690 Punkte

festgesetzt.“

II. Beitragsrückerstattung in der Gebäudefeuerversicherung

„Für alle am 31. Dezember 1989 bestehenden ungekündigten Ge-
bäudefeuerversicherungsverträge, bei denen die Festsetzung der
Jahresbeiträge gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung erfolgt, wird auf
den zum 1. Januar 1990 fälligen Beitrag eine Beitragsrückerstat-
tung in Höhe von 4% gewährt.“

6200 Wiesbaden, 1. November 1989

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG
(FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öf-
fentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 369/89: Kommunikationsgebäude,
Selbsttätige Feuerlöschanlagen.**

Zur Ausführung kommen:

Sprinkleranlage mit ca. 1 500 St. Sprinkler, ca. 25 St. Ventil-
stationen, sowie kompletter Sprinklerzentrale inkl. Rohrnetz,
Armaturen und Zubehör.

CO₂-Löschanlage mit ca. 450 St. Löschdüsen, ca. 50 St. CO₂-
Flaschen in 10 Batterien inkl. Brandmeldeanlage, Steuer- und
Überwachungszentrale.

11 St. Sprühflutanlagen für Traforäume

| | |
|------------------------------|--------------------------|
| Kostenbeteiligung: | 180,— DM |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | Februar bis Oktober 1990 |
| Submissionstermin: | Mitte Dezember 1989 |
| Weitere Auskünfte: | Tel. 0 69/6 90-66 70 |

**Nr. Ö 370/89: Infrastruktur für Kommunikationsgebäude, Auf-
bruch-, Erd-, Erschließungs- und Befestigungs-
arbeiten**

Zur Ausführung kommen:

| | |
|--------------------------|---|
| ca. 1 000 m ² | Abbruch von Beton-, Pflaster- und bituminösen Decken |
| ca. 2 000 m ² | Bituminöse Fahrbahndecken herstellen |
| ca. 500 m ² | Betonpflasterdecken herstellen |
| ca. 500 m ² | Plattenbeläge herstellen |
| ca. 100 m | Schmutz- und Regenwasserleitungen |
| ca. 100 m | Kabelleerrohrtrassen |
| ca. 55 m | Neubau begehbarer Kabelkanal mit Anschlußbauwerken |
| ca. 30 m | Versorgungskabel |

Durchführung nur abschnittsweise möglich

| | |
|------------------------------|--------------------------|
| Kostenbeteiligung: | 145,— DM |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | Februar bis Oktober 1990 |
| Submissionstermin: | Mitte Dezember 1989 |
| Weitere Auskünfte: | Tel. 0 69/6 90-7 00 83 |

**Nr. Ö 372/89: Umbaumaßnahme Kontrollturm GE 204,
Metallbauarbeiten**

Zur Ausführung kommen:

| | |
|------------------------|---|
| ca. 400 m ² | Fassadenverkleidung in Pfosten-Riegel-Bauweise mit eingesetzten emallierten Einfachglasscheiben als hinterlüftete Kaltfassade |
| ca. 100 m ² | Fassadenverkleidung der vorhandenen Towerbrü- stung, sonst wie vor |
| ca. 100 m ² | sturmsicher abgeh. Alu-Blechpaneel-Decke |
| ca. 5 St. | Lüftungslamellen aus Alu |

| | |
|------------------------------|------------------------|
| Kostenbeteiligung: | 55,— DM |
| Vorgesehene Ausführungszeit: | Februar bis April 1990 |
| Submissionstermin: | Mitte Dezember 1989 |
| Weitere Auskünfte: | Tel. 0 69/6 90-7 16 74 |

**Nr. Ö 373/89: Zentrales Versorgungsgebäude Ost,
Feuerschutzanlagen**

Zur Ausführung kommen:

2 St. Sprühflutanlagen

- 1 St. Sprinkleranlage (naß)
- 1 St. dto., trocken
- 2 St. Alarmstationen
- 1 St. CO₂-Löschanlage
- 1 St. CO₂-Behälter 3 300-kg-Inhalt
- 1 Rohrnetzsystem

Kostenbeteiligung: 180,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: September 1990 bis Mai 1991
 Submissionstermin: Mitte Januar 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 09 05

Nr. Ö 374/89: Zentrales Versorgungsgebäude Ost, Nachrichtentechnik

Zur Ausführung kommen:

- 1 St. Standverteiler
- 2 St. Wandverteiler
- ca. 800 m Fm-Kabel 100 × 2 × 0,6
- ca. 20 000 m Fm-Leitungen
- ca. 400 m Koaxial-Kabel
- ca. 500 m Kabelkanäle
- ca. 4 500 m Leerrohre
- 1 St. Brandmeldezentrale
- ca. 200 St. Automatische- und Handmelder
- 1 St. Elektrotechn. Zentrale
- ca. 100 St. Lautsprecher
- 3 St. Video-Kamera

Kostenbeteiligung: 180,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: September 1990 bis Mai 1991
 Submissionstermin: Mitte Januar 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 08 67

Nr. Ö 375/89: Zentrales Versorgungsgebäude Ost, RLT-Anlagen

Zur Ausführung kommen:

- 1 St. Zuluftgerät 10 000 m³/h
- 1 St. dto., 5 000 m³/h
- 1 St. Zu- und Abluftgerät 10 000 m³/h
- 1 St. Abluftgerät 8 000 m³/h
- ca. 65 St. Induktionsgeräte
- ca. 5 St. Klimaschränke
- 1 St. Rauchgasventilator
- 3 St. Dachventilatoren
- 1 St. Kanalsystem und Feuerschutzklappen, Gitter usw.
- 1 St. kompl. Regelanlage mit Schaltschrank

Kostenbeteiligung: 250,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: September 1990 bis Mai 1991
 Submissionstermin: Mitte Januar 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 09 05

Nr. Ö 376/89: Zentrales Versorgungsgebäude Ost, Starkstrom

Zur Ausführung kommen:

- ca. 3 300 m Starkstromkabel 16 × 185 m/m²
- ca. 25 000 m Leitungen
- ca. 800 m Kabelwannen
- ca. 9 St. Verteiler
- ca. 800 St. Beleuchtungskörper
- ca. 50 St. Piktogramme

- ca. 1 200 m Blitzschutzleitungen
- ca. 1 000 m Erdung/Potentialausgleichsleitungen

Kostenbeteiligung: 135,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: September 1990 bis Mai 1991
 Submissionstermin: Mitte Januar 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 08 67

Nr. Ö 377/89: Zentrales Versorgungsgebäude Ost, Sanitär

Zur Ausführung kommen:

- ca. 325 m Entwässerungsleitungen
- 1 St. Hebeanlage
- 1 St. Druckerhöhungsanlage
- 40 St. Dach- und Bodeneinläufe
- ca. 400 m Rohrleitungen DN 10-80
- 25 St. Sanitärobjekte
- 8 St. Elektro-Warmwasserbereiter

Kostenbeteiligung: 120,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: September 1990 bis Mai 1991
 Submissionstermin: Mitte Januar 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 09 05

Nr. Ö 378/89: Zentrales Versorgungsgebäude Ost, Heizung

Zur Ausführung kommen:

- ca. 2 800 m Rohrleitungen DN 10-125
- ca. 60 m Fernheizrohrleitungen DN 80
- 8 St. Rohrleitungspumpen
- 65 St. Induktionsgeräte wasserseitig anschließen
- 1 St. Schaltschrank mit Regelung und Verkabelung
- 2 St. Kältemaschinen

Kostenbeteiligung: 165,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: September 1990 bis Mai 1991
 Submissionstermin: Mitte Januar 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 09 05

Nr. Ö 379/89: Fassadensanierung GE 177

Zur Ausführung kommen:

- ca. 3 300 m² Fassadensanierung – Waschbeton
- ca. 600 m Fensterbanksanierung – Eternit

Kostenbeteiligung: 20,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: März bis Mai 1990
 Submissionstermin: Mitte Dezember 1989
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 03 60

Schlußtermin für alle Anforderungen: 29. November 1989

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 2. November 1989

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .
 . . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Stellenausschreibungen



Beim Hessischen
Sozialministerium

ist die Stelle

eines Sachbearbeiters

oder

einer Sachbearbeiterin

im Referat IV A 2 „Grundsatzfragen der Vertriebenen und Flüchtlinge im Sinne des BVFG und ehemaligen politischen Häftlingen im Sinne des HH, Eingliederungshilfen für ehemalige politische Häftlinge“ zum 1. Januar 1990 wiederzubesetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes, die auch mit einem/r Angestellten besetzt werden kann (Stelle der Vergütungsgruppe IV a, Fallgruppe 1 a, BAT), zur Verfügung.

Aufgabengebiet:

- Bearbeitung von Beschwerden/Petitionen in Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Mitarbeit bei der Regelung rechtlicher Grundatzfragen im Bereich des BVFG und HHG sowie verwandter Rechtsgebiete,
- Führung der Rechtsprechungsübersicht.

Anforderungen:

- Verwaltungsfachhochschulabschluß oder Verwaltungsprüfung II,
- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete,
- praktische Erfahrung in der Flüchtlingsverwaltung,
- weitgehend selbständige und zuverlässige Arbeitsweise,
- überdurchschnittliche Belastungsfähigkeit.

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird eine Ministerialzulage gezahlt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Sozialministerium – Personalreferat –
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.**



Bei der
Kreisstadt Bad Hersfeld

(rd. 29 000 Einwohner)

ist zum 1. Mai 1990 die Stelle der/des

Leiterin/Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen.

Der Aufgabenbereich umfaßt nicht nur die gesetzlichen Pflichtaufgaben, sondern auch Aufgaben nach § 131 Abs. 2 HGO.

Bewerber/innen müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfüllen und gründliche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, besitzen. Kenntnisse im Prüfungswesen und der ADV sind erwünscht.

Die Kreisstadt Bad Hersfeld will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 1989** an den

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld

– Haupt- und Personalamt –,
Postfach 40, 6430 Bad Hersfeld.

Im Wetteraukreis

ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Der Wetteraukreis hat 250 000 Einwohner in 25 Städten und Gemeinden. Er erstreckt sich von der Stadtgrenze Frankfurts bis an den Rand des Gießener Beckens und von den Ausläufern des Taunus bis in den Vogelsberg.

Die Verwaltung hat ihren Sitz in Friedberg (Hessen), eine Außenstelle befindet sich in Büdingen.

Das Dezernat des/der Ersten Kreisbeigeordneten soll das Amt für Umwelt, das Kreisbauamt, das Jugend- und Sozialamt und das Sachgebiet „Frieden, Völkerverständigung, Antifaschismus“ umfassen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl für jeweils sechs Jahre ist möglich.

Die Besetzung der Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgesehen. Die Besoldung erfolgt entsprechend der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild neueren Datums) sind bis zum 21. November 1989, 12.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „**Kreisbeigeordnetenwahl**“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
des Kreistages des Wetteraukreises,
Kaiserstraße 136, Postfach 10 06 61,
6360 Friedberg (Hessen).**

Persönliche Vorstellung bitte nur nach besonderer Aufforderung.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Bei der Stadt Dillenburg

– Lahn-Dill-Kreis/Hessen –
(Kreisstadt des ehemaligen Dillkreises),
rd. 24 000 Einwohner,

ist die Stelle des/der

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

schnellstmöglich, spätestens zum 1. April 1990, neu zu besetzen.

Die Stadt liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit guter Verkehrsverbindung. Sie hat eine gesunde Wirtschaftsstruktur. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen oder entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können.

Von dem/der neuen Bürgermeister/in werden Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erwartet. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung richtet sich nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979, derzeit Gruppe B 3.

Dienstaufwandsentschädigung wird nach dem Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetz gewährt.

Bewerbungen sind bis spätestens zum 30. Dezember 1989, 12.00 Uhr, mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ im verschlossenen Umschlag zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Werner Schäfer-Mohr, Rathaus,
Rathausstraße 7, 6340 Dillenburg.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Das Evangelische Rentamt Groß-Umstadt

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiter/in des Amtes

Unser selbständiges Rentamt ist eine Körperschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Als Zweckverband ist es zuständig für die Vermögensverwaltung und die Führung der Kassengeschäfte der angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

Von einem Bewerber erwarten wir Erfahrungen im Haushalts- und Kassenwesen, Personalrecht und Datenverarbeitung. Die II. Verwaltungsprüfung oder eine andere entsprechende Qualifikation setzen wir voraus.

Neben den fachlichen Fähigkeiten werden Erfahrung im Umgang mit Mitarbeitern, Verhandlungsgeschick und eine positive Einstellung zur Kirche erwartet.

Die Stelle ist bewertet nach BAT IV a/III (A 11/A 12).

Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen sind bis 30. November 1989 zu richten an den

**Vorsitzenden des Rentamtsausschusses,
Herrn Henry Heyer, Leipziger Ring 158, 6054 Rodgau 3.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Die Gemeinde Niedernhausen

in landschaftlich reizvoller Lage am Rande des Taunus im Rheingau-Taunus-Kreis gelegen, verkehrsgünstig mit S-Bahn-Anschluß Frankfurt am Main, sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt für das **Team des Gemeindebauamtes** einen/eine

Diplom-Ingenieur/in (FH)

des Fachgebietes Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Siedlungswasserwirtschaft und Verkehrsbau.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung von Straßen- und Wegebau sowie Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen.

Die Bewerber/innen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- umfassende Fachkenntnisse des Straßen- und Wegebaues sowie des Kanal- und Wasserleitungsbaues,
- Kenntnisse in der Bauleitplanung,
- Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten,
- Verhandlungsgeschick mit Bürgern und Behörden,
- Führerschein Klasse 3.

Berufserfahrungen im öffentlichen Dienst sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Die Vergütung richtet sich nach Vergütungsgruppe BAT IV b mit Aufstiegsmöglichkeiten und die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Interessenten werden gebeten, sich mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 26. November 1989 zu bewerben bei dem

**Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen,
Idsteiner Straße 2, 6272 Niedernhausen.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Ormelorz GmbH, Osting 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr. Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 46 vom 13. November 1989 beträgt 32 Seiten.